



Kein Original  
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr  
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**



# **G U T A C H T E N**

**nach dem äußereren Eindruck  
über den Verkehrswert (Marktwert i. S. § 194 BauGB)  
eines, mit zwei Einfamilienhäusern und einem Nebengebäude  
bebauten Grundstücks**



**Bewertungsobjekt:**

**Zur Mühle 2 u. Dorfstraße 14  
39590 Tangermünde/Miltens  
Blatt 286, lfd. Nr. 2  
von Miltens**

**Auftraggeber:**

**Amtsgericht Stendal**

**Geschäftsnummer:**

**7 K 26/24**

**Aktenzeichen:**

**254908B**

**Ausführender Gutachter:**

**Herr Heiko Wilke  
Sachverständiger für Immobilienbewertung  
Sprengnetter Akademie  
(Reg.-Nr. S 1011-68)**



## 1 Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	0
2	<i>Ergebnisübersicht</i>	3
3	<i>Allgemeine Angaben</i>	4
3.1	Verwendungszweck des Gutachtens und Ortstermin	4
3.2	Herangezogene Unterlagen und verwendete Literatur	4
4	<i>Beschreibung des Bewertungsobjekts</i>	6
4.1	Angaben zum Bewertungsobjekt / Grundbuch – privatrechtliche Situation	6
4.1.1	Grundbuch	6
4.1.2	Eingetragene und nicht eingetragene Lasten und Rechte	6
4.1.3	Diskussion der in Abt. II eingetragenen Rechte	7
4.2	Öffentlich-rechtliche Situation	7
4.3	Lage- und Grundstücksbeschreibung	8
4.4	Derzeitige und zukünftige Nutzung	10
5	<i>Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen</i>	11
5.1	Vorbemerkung zur Gebäudebeschreibung	11
5.2	Einfamilienhaus „Zur Mühle 2“	11
5.2.1	Art des Gebäudes, Baujahr und Modernisierung	11
5.2.2	Ausführung und Ausstattung	12
5.2.3	Zustand des Gebäudes „Zur Mühle 2“	13
5.3	Einfamilienhaus „Dorfstraße 14“	13
5.3.1	Art des Gebäudes, Baujahr und Modernisierung	13
5.3.2	Ausführung und Ausstattung	13
5.3.3	Zustand des Gebäudes „Dorfstraße 14“	15
5.4	Nebengebäude	15
5.5	Außenanlagen	16
5.6	Unterhaltungsbesonderheiten	16
6	<i>Flächenberechnungen, Gesamt- und Restnutzungsdauer</i>	20
6.1	Ermittlung von Bruttogrund- und Wohnfläche	20
6.2	Gebäudestandard in der Fiktion abgeschlossener Unterhaltungsmaßnahmen	20
6.2.1	Zur Mühle 2	20
6.2.2	Dorfstraße 14	20
6.3	Gesamtnutzungsdauer (GND)	21
6.4	Restnutzungsdauer (RND) in der Fiktion abgeschlossener Unterhaltungsmaßnahmen	21
6.4.1	Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer „Zur Mühle 2“	21
6.4.2	Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer Dorfstraße 14	22
7	<i>Verkehrswertermittlung</i>	24
7.1	Verfahrenswahl mit Begründung	24
7.1.1	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	24
7.1.2	Zu den herangezogenen Verfahren	24
7.2	<i>Bodenwertermittlung</i>	26
7.2.1	Bodenrichtwert mit Definition des Richtwertgrundstücks	26
7.2.2	Beschreibung des Bewertungsgrundstücks	26
7.2.3	Bodenwertableitung für das Bewertungsgrundstück	26
7.3	<i>Sachwertermittlung</i>	27
7.3.1	Das Sachwertmodell der Wertermittlungsverordnung	27
7.3.2	Beschreibung des Modells zur Ableitung des Sachwertfaktors	27
7.3.3	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung	28
7.3.4	Sachwertberechnung	31
7.4	<i>Ertragswertermittlung</i>	32
7.4.1	Das Ertragswertmodell der Wertermittlungsverordnung	32
7.4.2	Beschreibung des Modells zur Ableitung des Liegenschaftszinssatzes	32



7.4.3	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	33
7.4.4	Ertragswertberechnung	34
<b>7.5</b>	<b>Verkehrswertableitung für das Bewertungsobjekt</b>	<b>35</b>
<b>8</b>	<b>Zusätzliche Angaben und Übersicht über die Verkehrswerte</b>	<b>36</b>
8.1	Zusätzliche Angaben	36
8.2	Verkehrswertschätzung	38
<b>9</b>	<b>Verzeichnis der Anlagen</b>	<b>39</b>

Von immobilienpool.de bereitgestellt  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!



## 2 Ergebnisübersicht

# G U T A C H T E N

über den Verkehrswert (Marktwert, i.S.d. § 194 Baugesetzbuch)

**des Grundstücks:** Zur Mühle 2 und Dorfstraße 14, lfd. Nr. 2 im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts 286 von Milttern.

**Objektart:** Ein, mit zwei Einfamilienhäusern und einem Nebengebäude bebautes Grundstück, in zentraler Dorflage von Milttern.

**Auftraggeber:** Amtsgericht Stendal  
Abt. Zwangsversteigerung  
Scharnhorststraße 40  
39576 Stendal

**Auftragsdatum:** 20. Mai 2025 (Eingang der Bestellung).

**Wertermittlungsstichtag:** 04. Juni 2025 (Tag der Ortsbesichtigung).

**Qualitätsstichtag:** 04. Juni 2025 (entspricht dem Wertermittlungsstichtag).

**Der Verkehrswert (Marktwert i. S. § 194 BauGB)  
eines, mit zwei Einfamilienhäusern und einem Nebengebäude  
bebauten Grundstücks  
in 39590 Tangermünde/OT Milttern, Zur Mühle 2 und Dorfstraße 14,  
wird nach dem äußereren Eindruck  
zum Stichtag 04.06.2025  
geschätzt mit**

**rd. 158.000,00 €**

(in Worten: Einhundertachtundfünfzigtausend Euro)

Dieses Gutachten besteht aus 39 Seiten, zzgl. 5 Anlagen mit insgesamt 7 Seiten. Das Gutachten wurde in sechs Ausfertigungen erstellt, davon zweimal in digitaler Form sowie einmal für die Unterlagen des Sachverständigen.



### 3 Allgemeine Angaben

#### 3.1 Verwendungszweck des Gutachtens und Ortstermin

Grund der Gutachtenerstellung:	Feststellung des Verkehrswerts für das Amtsgericht Stendal, zum Zwecke der Zwangsversteigerung. <i>Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und entsprechend dem angegebenen Zweck, als Grundlage für dieses Zwangsversteigerungsverfahren bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.</i>
Teilnehmer am Ortstermin:	Die Ortsbesichtigung wurde entsprechend der Ladung am 04.06.2025 durchgeführt. An ihr nahm lediglich der ausführende Sachverständige selbst teil. Von den beteiligten Parteien und Personen war niemand zum Ortstermin erschienen.  Daher konnte das Grundstück nicht betreten und die baulichen Anlagen nicht von Innen besichtigt werden. Die von der Grundstücksgrenze erkennbaren örtlichen Gegebenheiten wurden per Handaufzeichnungen, Skizzen und Fotoapparat dokumentiert. Durch die tlw. Reihenbebauung war die Besichtigung der Immobilie nur äußerst beschränkt möglich. Die nicht von außen einsehbaren Grundstücksmerkmale beruhen auf sachverständigen Annahmen und Auskünften nahegelegener benachbarter Passanten.  Entsprechend des Sachverständigenauftrages ist vorliegendes Gutachten <b>nach dem äußeren Eindruck</b> zu erstellen. Um mögliche Risiken bei dieser Art der Wertermittlung zu würdigen, berücksichtigt der Sachverständige bei der Verkehrswertfindung einen entsprechenden Abschlag.

#### 3.2 Herangezogene Unterlagen und verwendete Literatur

##### Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen

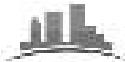
- /U1/ Der Bodenrichtwert wurde am 07.06.2025 elektronisch auf der Internetseite [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) des Landesamts für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt erkundet und in der Handakte des Sachverständigen vermerkt.
- /U2/ Kopie der Liegenschaftskarte vom 02.06.2025 mit Aktualitätsstand vom 31.05.2025.
- /U3/ Kopie des Grundbuchblatts 286 von Milttern des Amtsgerichts Stendal mit Stand vom 15.05.2025, zuletzt geändert am 04.11.2024.
- /U4/ Baulastenauskunft des Bauordnungsamts des Landkreises Stendal vom 03.06.2025.
- /U5/ Auskunft der Stadt Tangermünde zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Bewertungsobjekts vom 02.06.2025.
- /U6/ Aktueller Grundstücksmarktinformationen, Umsätze und Preise 2025 für das Land Sachsen-Anhalt. <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdp-grundstueckswertermittlung-st.html>
- /U7/ Auskünfte nahegelegener benachbarter Passanten zum Zustand des Bewertungsobjekts.

##### Verwendete Literatur:

- /L1/ ImmoWertV 21: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl Jahrgang 2021 Teil I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 19.07.2021)
- /L2/ ImmoWertA 21 - Hinweise zur Anwendung der ImmoWertV 21, Beraten, beschlossen und veröffentlicht durch die Fachkommission „Städtebau“ der Bauministerkonferenz.
- /L3/ WoFIV: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV)



- /L4/ WMR: Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – WMR)
- /L5/ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- /L6/ Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- /L7/ „Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen“; Hans Otto Sprengnetter, Aktualitätsstand Mai 2025.
- /L8/ Gebäudeenergiegesetz–GEG - Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist.
- /L9/ Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72).
- /L10/ Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) - Gesetz über die soziale Wohnraumförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610).
- /L11/ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).
- /L12/ Fachspezifische Software: Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter GmbH, Sinzig entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa-Premium, (Stand Juni 2025) und beinhalteten Datensammlungen und -auswertungen erstellt.
- /L13/ ZVG. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) (BGBl. III 310-14), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217).



## 4 Beschreibung des Bewertungsobjekts

### 4.1 Angaben zum Bewertungsobjekt / Grundbuch – privatrechtliche Situation

Baujahr:	Vermutlich um 1935 (Schätzung des Sachverständigen)
Gemarkung:	Milttern
Lage:	39590 Tangermünde/OT Milttern, Zur Mühle 2 und Dorfstraße 14
Blatt:	286; lfd. Nr. 2
Flur:	4
Flurstück:	472
Grundstücksgröße:	330 m <sup>2</sup>

Hier wurden die Basisdaten der im Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vermerkten Grundstücksgröße verwendet. Es ist nicht genau festzustellen, ob die katastermäßig vorgegebenen Grenzen, mit denen der Realität übereinstimmen. Die genaue Feststellung dieses Sachverhaltes kann nur der Gegenstand einer amtlichen Vermessung sein. Insofern ist die in diesem Gutachten durchgeführte Bodenwertermittlung als vorläufig zu betrachten. Bei Veränderung der Grundstücksgröße wäre die Überarbeitung dieses Gutachtens anhand der neuen Vermessungsdaten zwingend erforderlich.

#### 4.1.1 Grundbuch

Das Grundstück ist eingetragen in das Grundbuch von Milttern beim Amtsgericht Stendal.

Bestandsverzeichnis:

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks und der, mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe	
	a) b)	Gemarkung Flur	Flurstück	c) Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>
2		Milttern 4	472	Wohnbaufläche, Dorfstraße 14, Zur Mühle 2	330

Abteilung II: lfd. Nr. 2<sup>1</sup>: 2) Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Stendal; 7 K 26/24); eingetragen am 17.09.2024.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen werden. Die Angaben über den Inhalt des Grundbuchs beziehen sich auf den Tag, an dem die Grundbuchkopie angefertigt wurde. Der Sachverständige weist ausdrücklich darauf hin, dass Rechte in Abt. II und /oder III des Grundbuchs im Zwangsversteigerungsverfahren erlöschen können. Insofern haben die diesbezüglichen Aussagen in diesem Gutachten nur eine informative Aufgabe. Ob oder welche Rechte erlöschen, ist im jeweiligen Versteigerungstermin in Erfahrung zu bringen.

#### 4.1.2 Eingetragene und nicht eingetragene Lasten und Rechte

Nach Einsicht des Grundbuchs und Angaben der Stadt Tangermünde wird davon ausgegangen, dass keine weiteren eingetragenen Lasten und Rechte bestehen. Der Sachverständige weist gleichfalls ausdrücklich darauf hin, dass die Überprüfung von eventuellen vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht Gegenstand des Gutachtens sein kann.

<sup>1</sup> Der betroffenen Grundstücke.



#### 4.1.3 Diskussion der in Abt. II eingetragenen Rechte

Die Klärung rechtlicher Sachverhalte kann nicht Aufgabe des ausführenden Sachverständigen sein, sondern muss den rechtsberatenden Berufen überlassen bleiben. Als Grundlage für die Wertermittlung muss der Sachverständige jedoch die nachfolgend genannten, rechtlichen Annahmen treffen. **Falls diese Annahmen nicht zutreffen, ist die vorliegende Wertermittlung ggf. zu überarbeiten.**

Das Recht mit der lfd. Nr. 2 ist verfahrensimmanent und wird darum in nachfolgender Wertermittlung nicht berücksichtigt.

#### 4.2 Öffentlich-rechtliche Situation

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht überprüft. Bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität der baulichen Anlagen vorausgesetzt.

##### Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Lt. Auskunft der Stadt Tangermünde ist die Lage des Bewertungsobjekts im Flächennutzungsplan als „gemischte Baufläche“ (M) i.S. §1 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das Bewertungsgrundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Bodenordnungs- und Sanierungsverfahren: Nach Angaben der Stadt Tangermünde liegt das Bewertungsobjekt nicht im Geltungsbereich von Umlegungs-, Flurbereinigungs- oder städtebaulichen Sanierungsverfahren.

Ortsatzungen: Das Bewertungsobjekt liegt im Wirkungsbereich verschiedener Ortsatzungen. Bauamtsseitig wurden die Straßenausbaubeitrags- und die Baumschutzsatzung besonders hervorgehoben. Weitere Satzungen sind auf der Homepage der Stadt Tangermünde (vgl. [www.tangermuende.de/de/ortsrecht.html](http://www.tangermuende.de/de/ortsrecht.html)) veröffentlicht.

Derartige Satzungen gelten für die Lage des Bewertungsobjekts und nicht speziell für das Bewertungsgrundstück allein. Aus diesem Grund haben sich möglicherweise vorhandene Wertauswirkungen von Satzungen bereits im Marktverhalten abgebildet und sind daher bereits im Bodenrichtwert berücksichtigt. Nach Einschätzung des Sachverständigen wird daher der Wert des Bewertungsgrundstücks durch Satzungen nicht wesentlich über den Rahmen der, von der Wertermittlung ohnehin berücksichtigten, wertbeeinflussenden Umstände hinaus geprägt.

##### Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulistenverzeichnis: Laut Angaben des Bauordnungsamts des Landkreises Stendal wurden für das Bewertungsgrundstück keine Baulasten gemäß § 82 BauO LSA im Baulistenverzeichnis eingetragen.

Denkmalschutz: Nach den vorliegenden Informationen und eigenen Recherchen des Sachverständigen ist das Grundstück mit seinen baulichen Anlagen nicht denkmalgeschützt.

Es wird dennoch empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition sowie im Fall von geplanten Bauvorhaben bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der unteren Denkmalbehörde schriftliche Bestätigungen einzuholen. (vgl. auch <https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/> und „Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage zum Aktualitätsstand des Denkmalinformationssystems“.)



### Entwicklungszustand

Entwicklungszustand: Ca. 330 m<sup>2</sup> - baureifes Land gem. § 5 (4) ImmoWertV 21.  
(Grundstücksqualität)

### **4.3 Lage- und Grundstücksbeschreibung**

**Milttern** ist ein Ortsteil und eine Ortschaft der Stadt Tangermünde im Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt. Das Straßendorf mit Kirche, liegt sieben Kilometer südöstlich von Stendal und drei Kilometer nordwestlich von Tangermünde in der Altmark. Das linke Elbufer ist rund vier Kilometer von Milttern entfernt. Westlich des Dorfes liegt die ehemalige Sandgrube Milttern, heute ein Kiessee. Zur Ortschaft Milttern gehören der Ortsteil Milttern mit dem Dorf Milttern und dem Wohnplatz Siedlung. Nach Eingemeindung der bisher selbstständigen Gemeinde Milttern wurde Milttern am 01.01.2010 ein Ortsteil der Stadt Tangermünde.

Milttern liegt im Einzugsbereich der Städte Stendal und Tangermünde. An der Ortschaft führt die Bundesstraße 188 vorbei, die hier zweispurig ausgebaut ist. Der Bahn-Haltepunkt Milttern liegt an der Bahnstrecke Stendal-Tangermünde. Er wird mit Regionalbahnen der Hanseatische Eisenbahn im Stundentakt bedient. Im benachbarten Stendal bestehen überregionale Bahnanschlüsse nach Wolfsburg, Berlin, Magdeburg und Schwerin. Es verkehren Linienbusse und Rufbusse von stendalbus.

Die Kaiser- und Hansestadt **Tangermünde** liegt an der Elbe im Südosten des Landkreises Stendal im nördlichen Sachsen-Anhalt. Die Kleinstadt befindet sich am linken Ufer der Elbe direkt an der Mündung des Tangers in die Elbe, woher auch der Name Tangermünde stammt. Die Stadt Tangermünde ist durch die gut erhaltene Altstadt mit vielen Fachwerk- und Backsteinbauten sowie durch die recht vollständig erhaltene Burg Tangermünde und die Stadtbefestigung in Backsteinbauweise bekannt.

(auszugsweise nach Internetrecherche)

Das Bewertungsgrundstück befindet sich am nördlichen Rand des Straßendorfs Milttern. Das allgemeine Interesse sich in der Lage des Bewertungsobjekts zu Wohnzwecken niederzulassen, ist am Stichtag vor dem Hintergrund eines Bodenrichtwertniveaus von 26,00 €/m<sup>2</sup> als zurückhaltend einzuschätzen.

Bundesland: Sachsen-Anhalt.

Landkreis: Stendal.

Stadt und Einwohnerzahl: Milttern; ca. 334 Einwohner, leicht rückläufig, (lt. Wikipedia per 31.12.2023).

Stadt Tangermünde; ca. 10.160 Einwohner, leicht rückläufig, (lt. Wikipedia per 31.12.2023).

Überörtliche Anbindung / Entfernungen: Die Entfernungen zu den umliegenden Ortschaften und den nächstgelegenen größeren Städten betragen:

(Straßenverbindung lt.

Google Maps)

- zur Landeshauptstadt Magdeburg ca. 65 km,
- zur Kreisstadt Stendal ca. 7 km,
- nach Tangerhütte ca. 18 km,
- nach Klietz ca. 25 km,
- nach Rathenow ca. 35 km.

Bundesstraßen: Die B188 unmittelbar an Nordrand von Milttern; B189 bei Stendal; B107 bei Fischbeck (Elbe).

Autobahnzufahrt: A2 und A14 südlich bei Magdeburg und Lüderitz.

Bahnhof/Bushaltestelle: Bahnhof und Bushaltestellen in Tangermünde vorhanden.

Wohn- und Geschäftslage: Einfache bis mittlere Wohnlage; als Geschäftslage eher ungeeignet.

Art der Bebauung in der Straße: In der näheren Umgebung überwiegend eingeschossige Wohnbebauung, aber auch größere Scheunen, in überwiegend geschlossener Bauweise.

Infrastrukturelle Einrichtungen: Eine Versorgung mit Geschäften des tgl. Bedarfs, Schulen, Freizeit- und öffentlichen Einrichtungen ist in Tangermünde und Stendal möglich.



Straßenart  
und Straßenausbau:

Die „Dorfstraße“ und die Straße „Zur Mühle“ sind Gemeindestraßen.

Die Fahrbahnoberfläche der „Dorfstraße“ ist vor dem Bewertungsgrundstück mit einem Granitkopfsteinpflaster in etwas unebenem Zustand befestigt. Mit Betonverbundpflaster befestigte Gehwege und Straßenborde sind hier beidseitig vorhanden. Eine Straßenbeleuchtung befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die öffentliche Verkehrsfläche führt bis vor das Bewertungsobjekt „Dorfstraße 14“. Das Parken ist hier jedoch nicht möglich, weil die Fläche für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden muss. Am Straßenrand der „Dorfstraße“ ist das Parken zwar erlaubt, wegen des Straßenverlaufs eher unmöglich.

Bei der Straße „Zur Mühle“ handelt es sich um eine einspurige Sackgasse, die mit Betonverbundpflaster und Rasengittersteinen befestigt ist und nur die Anliegergrundstücke erschließt. Eine Straßenbeleuchtung ist vorhanden. Gehwege wurden nicht angelegt.

Anschlüsse an die öffentliche Ver- und Entsorgung:

Nach den vorliegenden Informationen liegt die Versorgung mit Strom, Wasser Gas und Telefon sowie eine öffentliche Abwasserentsorgung in der Lage des Bewertungsgrundstücks an.

Anschluss- und Erschließungsbeiträge:

Nach allen dem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Informationen, sind keine Erschließungsbeiträge oder Abgaben nach § 127, i.V.m. § 128 BauGB gesondert zu berücksichtigen.

Allerdings sind Forderungen der Gemeinde in Höhe von derzeit 257,77 € für Grundsteuer B sowie die Gewässerumlage offen. Darüber hinaus bestehen weitere öffentliche Forderungen, die jedoch nicht grundstücksbezogen sind.

Der Sachverständige geht im Weiteren von der Annahme aus, dass diese Forderungen nach § 10, Abs. 1, Punkt 3 ZVG als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen und im Falle der Nichtbegleichung durch die Eigentümerin, aus dem Versteigerungserlös ausgekehrt werden. Für die vorliegende Wertermittlung bedeutet dies, dass die o.g. Forderungen fiktiv als beglichen zu berücksichtigen sind.

*Zur abschließenden Ermittlung ausgebliebener oder bis zum Versteigerungstermin erhobener Beiträge wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.*

Immissionen:

Während des Ortstermins wurden keine über das normale Maß dieser Lage hinausgehenden Einflüsse festgestellt.

Grenzverhältnisse,  
nachbarliche Gemeinsamkeiten:

Ob der vor Ort mit bloßem Auge erkennbare Verlauf der Grundstücksgrenzen tatsächlich dem amtlichen, in der Liegenschaftskarte dargestellten Grenzverlauf entspricht ist ohne qualifizierte Vermessung nicht abschließend nachzuvollziehen.

Das Grundstück ist allseitig grenzbebaut. Lt. Darstellung der Liegenschaftskarte<sup>1</sup> ragt die Bebauung<sup>2</sup> des Bewertungsgrundstücks an seiner südwestlichen Grundstücksgrenze auf zwei westlich angrenzende Nachbargrundstücke. Die überbaute Fläche ist hier ca. 4,0 m<sup>2</sup> groß.

Im Innenhof des Bewertungsgrundstücks wird es selbst von Nordosten her vom dortigen Flurstück 471 auf einer Fläche von ca. 9,0 m<sup>2</sup> überbaut.

Für eine abschließende Ermittlung der überbauten Flächen ist eine qualifizierte Vermessung notwendig.

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 4

<sup>2</sup> EFH „Zur Mühle 2“



Bei all diesen Überbauungen handelt sich nach Einschätzung des Sachverständigen um geduldete Überbauungen nach § 912 ff BGB. Streng genommen entspringen diesem Umstand Wertvor- und Nachteile. Beide werden durch die Verpflichtung zur Zahlung einer unter wirtschaftlich handelnden Marktteilnehmern üblicherweise zu vereinbarenden Überbaurente weitgehend nivelliert. Auch wenn vermutlich bislang noch keine Überbaurente vereinbart wurde, so kann eine diesbezügliche Vereinbarung jederzeit, 5-jährig rückwirkend nachgeholt werden. Dabei richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bodenwert zum Zeitpunkt der Entstehung des Überbaus. Dieser ist mit heutigen Wertverhältnissen kaum vergleichbar. In Anbetracht des vergleichsweise geringen Bodenwertniveaus am Bewertungsstichtag (26,00 €/m<sup>2</sup>) ist jedoch dennoch abzusehen, dass der Werteinfluss der Überbauungen auf den Verkehrswert des Bewertungsobjekts so marginal ausfällt, dass er im Weiteren vernachlässigt werden kann.

**Baugrund**  
(soweit augenscheinlich ersichtlich):

Es wird für dieses Gebiet normal tragfähiger Baugrund unterstellt. Endgültigen Aufschluss kann nur ein Sachverständiger für Baugrunduntersuchungen geben.

**Schädliche Bodenveränderungen:**

Dem Sachverständigen liegen keine Informationen vor, die einen diesbezüglich konkreten Verdacht bestätigen. Er geht von keinen schädlichen Bodenveränderungen aus. Eine exakte Untersuchung erfordert die Hinzuziehung eines Sachverständigen für schädliche Bodenveränderungen.

#### 4.4 Derzeitige und zukünftige Nutzung

Das Bewertungsgrundstück ist mit zwei vermutlich um 1935 (Schätzung des Sachverständigen) errichteten, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhäusern und einem Nebengebäude bebaut. Die Einfamilienhäuser wurden im Laufe ihrer Historie evtl. aus Nutzgebäuden zu Wohngebäuden umgenutzt.

Das nördliche Gebäude (Dorfstraße 14) verfügt nur über eine sehr kleine Grundfläche. Das südliche Wohnhaus mit Zugang von der Straße „Zur Mühle“ könnte aus einer ehemaligen Scheune umgenutzt worden sein. Am Bewertungsstichtag handelt es sich um reine Wohnnutzungen. Das Wohnhaus „Dorfstraße 14“ ist interfamilär vermietet. Das größere Wohnhaus dahinter wird von der Familie des Eigentümers selbst genutzt.

Beide Gebäude machen einen stabilen Eindruck. Die letzten Modernisierungen liegen jedoch vermutlich schon 15 bis 30 Jahre zurück. Instandhaltungen wurden wahrscheinlich bei Notwendigkeit vorgenommen.

Es ist daher mit einem Modernisierungs- und Instandhaltungsstau zu rechnen.

Die beiden Wohngebäude wären nach Teilung des Grundstücks separat veräußerbar. Hierbei würde für das kleine Wohnhaus (Dorfstraße 14) jedoch nur eine sehr kleine Grundstücksfläche, nicht größer als die Grundfläche des Gebäudes selbst verbleiben. Die Teilungskosten würden dabei den Teilungsgewinn übersteigen.

Die nachfolgende Wertermittlung geht darum von einer Fortsetzung der vorgefundenen Nutzung mit einer Eigennutzung im größeren Gebäude (Zur Mühle 2) und einer Vermietung, ähnlich einer Einliegerwohnung für das Gebäude „Dorfstraße 14“ aus, weil anzunehmen ist, dass der überwiegende Teil möglicher Kaufinteressenten eher an einer solchen Verwertung des Grundstücks interessiert sein wird und die marktspezifischen Preisbildungsmechanismen in diesem Nutzungsmodell am plausibelsten reflektiert werden können.



## 5 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

### 5.1 Vorbemerkung zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibung sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung (Außenbesichtigung) sowie die Auswertung von öffentlich zugänglichen Luftbildaufnahmen. Die Gebäude und ihre Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. Feststellungen sind nur insoweit getroffen worden, wie sie aus der Sicht des Sachverständigen nachhaltig wertrelevant sind. Ein Recht auf vollständige Beschreibung des Bewertungsobjektes kann nicht erhoben werden.

**An dieser Stelle wird nochmals darauf verwiesen, dass es dem Sachverständigen nicht möglich war die Gebäude von innen zu besichtigen. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Annahmen auf der Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr, des äußeren Eindrucks vom Gebäude sowie Auswertungen öffentlich zugänglicher Luftbildaufnahmen. Sie sind keine zugesicherte Eigenschaft des Gebäudes.**

Es können erhebliche Abweichungen vorliegen.

Die nachfolgende Baubeschreibung dient in diesem Gutachten lediglich dem Zweck, die Annahmen des Sachverständigen zur Art und Ausstattung des Gebäudes zu erläutern. In der nachfolgenden Beschreibung sind die Annahmen des Sachverständigen durch kursive Schreibweise hervorgehoben.

Für die technische Ausstattungen (Elektro, Heizung, Wasser etc.) wird im Gutachten Funktionsfähigkeit unterstellt. Versteckte Baumängel und Schäden werden nicht erfasst. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

### 5.2 Einfamilienhaus „Zur Mühle 2“

#### 5.2.1 Art des Gebäudes, Baujahr und Modernisierung

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Einfamilienhaus. Das Dachgeschoss ist voll ausgebaut. *Das Gebäude ist nicht unterkellert.*

Baujahr: *Um 1935 (Schätzung des Sachverständigen).*

Modernisierung: Für die nachfolgende Wertermittlung kommen nur die Modernisierungen innerhalb eines 15-jährig zurückliegenden Zeitraums in Betracht und führen zu einer „Verjüngung“ und Aufwertung des Objekts. Außerhalb dieses Zeitraums vorgenommene Modernisierungen verlieren unter vorstehendem Aspekt zunehmend ihre Wirksamkeit und damit auch ihre Wertrelevanz.

Es wird angenommen, dass bei diesem Gebäude die Fenster und die Hauseingangstür 1994 erneuert wurden. Außerdem kann angenommen werden, dass die Heizungsanlage 2022 erneuert wurde und gegen ein modernes System getauscht wurde.

Die Dachbekleidung und die Dachflächenfenster wurden vermutlich im Zeitraum um 1995 erneuert. Die Dachziegel haben danach augenscheinlich noch einen Versiegelungsanstrich erhalten.

Weitere direkte Hinweise auf wertrelevante Modernisierungen waren nur eingeschränkt erkennbar. Durch die Hoftür sichtbar wurden im Gebäudeinneren jedoch vermutlich noch weitere Modernisierungen am Innenausbau vorgenommen. So z.B. an der Treppe und vermutlich auch an den Installationen.

#### Hinweis:

*In der nachfolgenden Wertermittlung werden zusätzlich auch die, den Wertermittlungsansätzen (Normalherstellungskosten und Mietansatz) zugrunde gelegten, unmittelbar erforderlichen Arbeiten zur Sanierung/Modernisierung des Gebäudes, fiktiv als bereits durchgeführt, berücksichtigt.*



## 5.2.2 Ausführung und Ausstattung

### Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen)

Konstruktionsart:	Massive Mauerwerkskonstruktion.
Fundamente:	Vermutlich Feldsteinfundamente.
Außenwände:	Ziegelsteinmauerwerk mit einfachem Putz, ungestrichen.
Innenwände:	Vermutlich überwiegend Ziegelsteinmauerwerk, glatt verputzt.
Geschossdecken:	Holzbalkendecken.
Geschosstreppe:	Soweit erkennbar, vermutlich viertelgewendelte, Holzeinschubtreppe, Trittstufen aus Holz, weiß gestrichen, einseitiger Holzhandlauf. Vermutlich um 2013 erneuert.
Hauseingang:	Ein eigentlicher Hauseingang im typischen Sinne war nicht erkennbar. Auf der östlichen Giebelseite des Gebäudes befindet sich ein dreiflügeliges Terrassentürelement zum Innenhof. Es besteht aus Kunststoffrahmen mit Ganzglaseinsätzen. Von hier aus gelangt man vermutlich in einen Vorraum, der die Geschosstreppe beherbergt und zu den Räumen im Erdgeschoss führt.

### Dach

Dachform, -konstruktion:	Satteldach in Holzkonstruktion.
Dacheindeckung:	Ziegelsteineindeckung, vermutlich mit Unterspannbahn und Wärmedämmung.
Dachentwässerung	Vorgehängte Dachentwässerung mit Bodeneinläufen in Zinkblechausführung.

### Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen

Wohnräume und Flure	
Bodenbeläge:	Vermutlich überwiegend Laminat oder Fliesen.
Wandbekleidungen:	Vermutlich überwiegend Tapete mit Motiven oder gestrichen.
Deckenbekleidungen:	Vermutlich überwiegend Tapete, gestrichen. Evtl. auch einfache Deckenpaneelle.
Bad und Küche:	
Bodenbeläge:	Vermutlich Bodenfliesen in mittlerem Standard.
Wandbekleidungen:	Vermutlich Wandfliesen in mittlerem Standard. In der Küche: vermutlich Tapete mit Fliesenspiegel im Nassbereich.
Deckenbekleidungen:	Vermutlich Tapete gestrichen oder einfache Deckenpaneelle.

### Fenster und Türen

Fenster:	Mehrflügelige Kunststofffenster mit Isolierverglasung und Dreh-/Kippbeschlägen. Beschläge und Garnituren in mittlerem Standard. Keine Rollläden.
Türen:	
Hauseingangstür:	Dreiflügeliges Kunststoffelement mit Ganzglaseinsätzen in der Art einer Terrassentür, Beschläge und Garnituren in mittlerem Standard, vermutlich kein wirkender Einbruchschutz.
Innentüren:	Innentüren vermutlich aus Holzwerkstoffen mit Holzzargen, Garnituren vermutlich in mittlerem Standard.

### Elektro- und Sanitärinstallation, Heizung und Warmwasserversorgung

Elektroinstallation:	Vermutlich modernisierte Installation in überwiegend mittlerem Standard; Leitungen überwiegend unter Putz verlegt; ausreichende Anzahl an Steckdosen, Lichtschaltern und Lichtauslässen, vermutlich Kippsicherungen.
----------------------	--



Sanitärinstallation: *Vermutlich ein Bad und ein Gäste-WC. Modernisierte Ausstattung und Zustand. Leitungen überwiegend unter Putz verlegt.*

Heizung und Warmwasserversorgung: *Vermutlich zentrale Gas-Brennwertheizung im angrenzenden Nebengebäude untergebracht, vermutlich mit separatem Warmwasserspeicher. Die Wärmeabgabe erfolgt vermutlich über Wandheizkörper mit Thermostatventilen, die Heizleitungen sind vermutlich überwiegend auf Putz verlegt.*

### **Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen**

Besondere Bauteile: Im Rahmen der Außenbesichtigung wurden keine wertrelevanten besonderen Bauteile festgestellt. Hofseitig, nicht einsehbar, soll sich ein Balkon befinden.

Besondere Einrichtungen: *Vermutlich keine wertprägenden besonderen Einrichtungen vorhanden.*

### **5.2.3 Zustand des Gebäudes „Zur Mühle 2“**

Das Gebäude macht von außen einen standfesten Eindruck. Es wird angenommen, dass es in den Jahren um 1994 und 2013 in wesentlichen Bereichen modernisiert wurde. Mit stark eingeschränktem Blick durch das Eingangsfensterelement sind auch Modernisierungen der Innenausstattung erkennbar. Der differenzierte Zustand konnte nicht in Augenschein genommen werden, so dass vereinzelte Beschädigungen oder Abnutzungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die einsehbaren Fassaden sind ungedämmt. Die Südfassade ist tlw. glatt und tlw. rau ausgeführt. Die Hauseingangstür weist einen nur unzureichenden Einbruchschutz auf. Die Dachbekleidung und die Wärmedämmung des Daches sind vermutlich in einem guten Zustand.

Das Abgasrohr der Heizung endet unterhalb des Firsts, auf Höhe der Giebelfenster (vgl. Anlage 5 - Fotodokumentation). Hierdurch können Rauchabgase der Heizung bei geöffneten Giebel- oder Dachflächenfenstern in die Räume des Dachgeschosses gelangen. Es ist zu empfehlen hier Abhilfe zu schaffen.

Neben weiteren, eher untergeordneten Reparaturbesonderheiten ist dem Gebäude dem äußereren Eindruck nach ein wertrelevanter Unterhaltungsstau<sup>1</sup> zu unterstellen.

## **5.3 Einfamilienhaus „Dorfstraße 14“**

### **5.3.1 Art des Gebäudes, Baujahr und Modernisierung**

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Einfamilienhaus. *Das Dachgeschoss ist vermutlich nicht ausgebaut. Das Gebäude ist nicht unterkellert.*

Baujahr: *Um 1935 (Schätzung des Sachverständigen).*

Modernisierung: Als einzige Modernisierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Ortsbesichtigung lediglich die Erneuerung der Fenster (1994) und der Hauseingangstür (vermutlich auch 1994) festgestellt.

Hinweise auf weitere wertrelevante Modernisierungen ergaben sich nicht.

#### **Hinweis:**

*In der nachfolgenden Wertermittlung werden zusätzlich auch die, den Wertermittlungsansätzen (Normalherstellungskosten und Mietansatz) zugrunde gegangenen, unmittelbar erforderlichen Arbeiten zur Sanierung/Modernisierung des Gebäudes, fiktiv als bereits durchgeführt, berücksichtigt.*

### **5.3.2 Ausführung und Ausstattung**

#### **Gebäudekonstruktion (Wände, Decken, Treppen)**

Konstruktionsart: Massive Mauerwerkskonstruktion.

Fundamente: Vermutlich Feldsteinfundamente.

Außenwände: Ziegelsteinmauerwerk mit einfachem Putz, ungestrichen.

<sup>1</sup> Beinhaltet Renovierung, Instandsetzung und Modernisierung



Innenwände:	<i>Vermutlich überwiegend Ziegelsteinmauerwerk, glatt verputzt.</i>
Geschossdecken:	<i>Holzbalkendecken.</i>
Geschosstreppe:	<i>Wenn überhaupt, vermutlich gerade Holzeinschubtreppe in einem Verschlag. Tritts- und Setzstufen aus Holz, einseitiger Holzhandlauf. Vermutlich aus dem Ursprungsjahr stammend.</i>
Hauseingang:	<i>Der Hauseingang befindet sich straßenwärts auf der Nordseite des Gebäudes. Er ist leicht in die Gebäudefront zurückgesetzt und über eine leicht angehobene Steinzeugschwelle zu erreichen. Von hier aus gelangt man vermutlich in einen Flur, der in dieser Annahme die Räume im Erdgeschoss erschließt. Am Ende des Flurs befindet sich evtl. ein Hofausgang.</i>

### **Dach**

Dachform, -konstruktion:	Satteldach in Holzkonstruktion.
Dacheindeckung:	<i>Ziegelsteineindeckung, optisch älteren Baujahres, aber vermutlich noch funktionsstüchtig, eine Unterspannbahn und eine wirksame Wärmedämmung sind vermutlich nicht oder nur eingeschränkt vorhanden.</i>
Dachentwässerung	Vorgehängte Dachentwässerung mit Bodeneinläufen in Kunststoffausführung.

### **Bodenbeläge, Wand- und Deckenbekleidungen**

Wohnräume und Flure	
Bodenbeläge:	<i>Vermutlich überwiegend Textile Beläge oder Linoleum.</i>
Wandbekleidungen:	<i>Vermutlich überwiegend Tapete mit Motiven oder gestrichen. Evtl. auch einfache Paneele.</i>
Deckenbekleidungen:	<i>Vermutlich überwiegend Tapete, gestrichen. Evtl. auch einfache Deckenpaneelle.</i>
Bad und Küche:	
Bodenbeläge:	<i>Vermutlich Linoleum oder Bodenfliesen in einfachem Standard.</i>
Wandbekleidungen:	<i>Vermutlich Wandfliesen in einfachem Standard. In der Küche: vermutlich Tapete mit Fliesenspiegel im Nassbereich.</i>
Deckenbekleidungen:	<i>Vermutlich Tapete gestrichen oder einfache Deckenpaneelle.</i>

### **Fenster und Türen**

Fenster:	<i>Straßenseitig ein einziges, dreiflügliges Kunststofffenster mit Isolierverglasung und Dreh-/Kippbeschlägen. Mittelteil vermutlich feststehend mit innenliegender Versprossung, Beschläge und Garnituren in mittlerem Standard. Mit manuell betriebenen Vorsatzrollläden.</i>
Türen:	
Hauseingangstür:	<i>Einflügelige Kunststoff-Vollglastür in der Art einer Terrassentür, Einbaujahr vermutlich um 1994, weißer Rahmen mit Riffelglaseinsatz. Beschläge und Garnituren in mittlerem Standard, vermutlich kein wirksamer Einbruchschutz.</i>
Innentüren:	<i>Innentüren vermutlich aus Holzwerkstoffen mit Holzzargen, Garnituren vermutlich in einfachem bis mittlerem Standard.</i>

### **Elektro- und Sanitärinstallation, Heizung und Warmwasserversorgung**

Elektroinstallation:	<i>Vermutlich veraltete Installation in überwiegend einfacher Standard; Leitungen überwiegend unter Putz verlegt; ausreichende Anzahl an Steckdosen, Lichtschaltern und Lichlauslässen, evtl. schon Kippsicherungen.</i>
----------------------	--



Sanitärinstallation:	<i>Vermutlich ein Bad/WC. Veraltete Ausstattung und Zustand. Leitungen überwiegend unter Putz verlegt.</i>
Heizung und Warmwasserversorgung:	<i>Vermutlich ohne eigene Heizversorgung. Die Wärme- und Warmwasserversorgung erfolgt vermutlich über die Zentralheizung des Gebäudes „Zur Mühle 2“ oder bzgl. des Warmwassers mittels Elektroerhitzern an den Entnahmestellen. Die Wärmeabgabe erfolgt vermutlich über Wandheizkörper mit Thermosatventilen, die Heizleitungen sind vermutlich überwiegend auf Putz verlegt.</i> <i>Der Schornsteinkopf deutet auf eine (zusätzliche) Heizung mit festen Brennstoffen hin (Kamin- oder Kachelofen).</i>

#### **Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen**

Besondere Bauteile:	Im Rahmen der Außenbesichtigung wurden keine wertrelevanten besonderen Bauteile festgestellt. (hofseitig nicht einsehbar, hier gilt die Vermutung)
Besondere Einrichtungen:	<i>Vermutlich keine wertprägenden besonderen Einrichtungen vorhanden.</i>

#### **5.3.3 Zustand des Gebäudes „Dorfstraße 14“**

Auch dieses Gebäude macht von außen einen standfesten Eindruck. Auf Grund des äußeren Eindrucks muss angenommen werden, dass in den letzten 15 Jahren keine oder nur sehr geringe Modernisierungen im Rahmen zwingend notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die erkennbar durchgeführten Modernisierungen datieren um das Jahr 1994.

Die straßenseitige Fassade ist ungedämmt und der Anstrich (wo vorhanden) weist Risse und Abblätterungen auf. Das Mauerwerk wirkt jedoch intakt. In der Fenstereinfassung sind kleinere Feuchteschäden erkennbar. Es ist anzunehmen, dass der Innenausbau des Gebäudes tlw. veraltet und evtl. auch renovierungsbedürftig ist. Es wird daher von einem mittlerem Renovierungs- und Modernisierungsbedarf ausgegangen. Die Hauseingangstür sollte gegen ein Modell mit ausreichendem Einbruchschutz getauscht werden. Die Wärmedämmung des Daches wird als unzureichend oder verbraucht erwartet.

Das (evtl. auch die) Fenster sind noch nutzbar. Das Gebäude ist bzgl. seiner Beheizung vermutlich nicht autark. Es wird in der Annahme der Sachverständigen über die Zentralheizung des Gebäudes „Zur Mühle 2“ oder bzgl. des Warmwassers mittels Elektroerhitzern an den Entnahmestellen versorgt. Sollte die Annahme zutreffen, ist das Gebäude nur unter Berücksichtigung dieses Umstands separat veräußerbar. Aufgrund der interfamiliären Vermietung wird davon ausgegangen, dass keine separaten Verbrauchsmessgeräte installiert worden sind.

Auch wenn das Gebäude dem äußeren Eindruck nach unmittelbar ohne größere Wartezeiten nutzbar erscheint, muss ihm **ein deutlicher Unterhaltungsstau<sup>1</sup>** attestiert werden.

#### **5.4 Nebengebäude**

Im Grundstücksbereich „Zur Mühle 2“ erstreckt sich ein Nebengebäude entlang der südlichen Grundstücksgröße. Hierbei handelt es sich vermutlich um einen ehemaligen, eingeschossigen Stall, der zu einer Garage<sup>2</sup>, Abstellräumen und einem Heizungsraum umgenutzt wurde. Das Gebäude besteht augenscheinlich aus massivem Mauerwerk, das mit altem Rauputz bekleidet ist. Soweit erkennbar, besitzt das Gebäude mehrere kleine Holzfenster, vermutlich mit Einfachverglasung. Die Türen sind ebenfalls nur einfacher Konstruktionsart. Das Pultdach ist mit Trapezblechen, augenscheinlich jüngeren Baujahrs gedeckt und entwässert hofseitig in eine Kunststoffrinne. Das Garagentor besteht aus einem einfachen Rollladen, der vermutlich manuell betrieben wird. Das Nebengebäude ist an die Stromversorgung des Gebäudes angeschlossen. Aus dem Gebäude führt eine Wasserleitung. Daher wird im Gebäudeinneren ein Brunnen mit einer Pumpe vermutet.

Das Gebäude befindet sich in einem standfesten und für seine Zwecke anscheinend gut nutzbaren Zustand. Ein durchschnittlicher Marktteilnehmer würde jedoch bestrebt sein, es optisch aufzuwerten.

<sup>1</sup> Beinhaltet Renovierung, Instandsetzung und Modernisierung

<sup>2</sup> Von der Straße „Zur Mühle“ befahrbar.



Der Wert von Nebengebäuden kann im Sachwertverfahren pauschal geschätzt werden. Dabei bezieht sich der Sachverständige auf deren bauliche Restwerte zum Stichtag. Bei seinen Wertansätzen ist er versucht die Kaufpreisüberlegungen von wirtschaftlich handelnden Marktteilnehmern nachzuvollziehen. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen baulichen Anlagen erfolgt diese Zeitwertschätzung ggf. unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge. Vorliegend wird der **Zeitwert des Nebengebäudes in seinem Ist-Zustand mit insgesamt ca. 8.000 € geschätzt.**

## 5.5 Außenanlagen

Außenanlagen sind alle durch bauliche und nicht bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück entstandenen Gegebenheiten, die nicht zum Gebäude gehören und nicht bereits im Bodenwert berücksichtigt sind. Bei dem Bewertungsobjekt sind dies im Wesentlichen

- die Ver- und Entsorgungsleitungen von der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude,
- die vorhandenen Wegebefestigungen im Innenhof,
- die nördlichen und östlichen Einfriedungen bestehend aus Mauern, östlich mit Grundstückeingangstür,
- der kleine massiven Badepool mit Überdachung im Innenhof,
- sowie die gärtnerischen Anlagen, bestehend aus Rasenflächen und Sträuchern.

Die Außenanlagen haben einen für die Möglichkeiten des Grundstücks üblichen Umfang und machen einen gepflegten Eindruck. Das Kinderspielgerät ist nicht mit dem Grundstück fest verbunden und damit kein Bestandteil des hier zu schätzenden Verkehrswerts.

## 5.6 Unterhaltungsbesonderheiten

Eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung in Hinsicht auf die Schätzung des Werteinflusses der vorhandenen Zustandsbesonderheiten kann im Sinne der ImmoWertV 21 in aller Regel durch die Angabe grob geschätzter Erfahrungswerte für die Investitions- bzw. Beseitigungskosten erreicht werden. Die Kostenschätzung für solche baulichen Maßnahmen erfolgt in der Regel mit Hilfe von Kostentabellen, die sich auf Wohn- oder Nutzflächen, Bauteile oder Einzelgewerke beziehen.

Verkehrswertgutachten sind jedoch grundsätzlich keine Bauschadengutachten. D.h. die Erstellung einer differenzierten Kostenberechnung ist im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Immobilienbewertungssachverständigen nicht zu leisten und wird von diesem auch nicht geschuldet.

Die hier vorgenommenen Kostenermittlungen für z.B. erforderliche bauliche Investitionen sind daher weder Kostenberechnung, Kostenanschlag noch Kostenfeststellung oder Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 (Kosten im Hochbau), sondern lediglich pauschalierte Kostenschätzungen für das Erreichen des angestrebten Hauptzweckes des beauftragten Gutachtens, nämlich der Feststellung des Markt-/Verkehrswertes.

Der Investitionswert der notwendigen und bei der Auswahl der in diesem Gutachten verwendeten Wertermittlungsansätze (s.o.) fiktiv als bereits abgeschlossen unterstellten Unterhaltungsmaßnahmen mit Modernisierungsinhalten wird für das Wohnhaus „Zur Mühle 2“ auf **ca. 550,00 €/m<sup>2</sup>wn (nicht regionalisiert)** und für das Wohnhaus „Dorfstraße 14“ auf **ca. 1.200,00 €/m<sup>2</sup>wn (nicht regionalisiert)** geschätzt.

Der Umfang **sonstiger Maßnahmen, z.B. Investitionen für reine Instandsetzungen wird zusätzlich mit jeweils ca. 5.000,00 € berücksichtigt.**

In den Vergleichsobjekten und Vergleichskaufpreisen sind zumeist bereits modernisierte und bereits genutzte Bau- bzw. Ausstattungsteile enthalten. Als Zweitenutzer können Erwerber bebauter Immobilien diese Bauteile üblicherweise nicht mehr selbst gestalten. Hinzu kommt der mercantile Aspekt, dass das Objekt bereits benutzt ist. In dieser Wertermittlung werden deshalb die vorläufigen Verfahrenswerte und die sonstigen Wertermittlungsdaten zunächst aus diesen Vergleichskaufpreisen und damit unter der Annahme ermittelt, dass die jeweiligen Bau- und Ausstattungsteile schon modernisiert aber auch vom Voreigentümer genutzt sind.

Bei den in den Kaufpreisüberlegungen von Kaufinteressenten als selbst durchzuführen beinhalteten Maßnahmen ist in Betracht zu ziehen, dass ihm als Erwerber dann die Möglichkeit zufällt, diese Maßnahmen nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten zu können und er der Erstnutzer dieser Investitionen sein kann, was hingegen einen positiven Umstand für ihn darstellt. Darum wird in dieser Wertermittlung für die durch den Erwerber gestaltbaren Investitionsmaßnahmen noch ein aus dem Immobilienmarkt abgeleiteter Gestaltungs- und Erstnutzungszuschlag (GEZ) angebracht. Von dem so ermittelten „Gestaltungs- und Erstnutzungszuschlag des modernisierten Objekts“ werden dann die „gesamten Investitionskosten“ in Abzug gebracht.



**Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für übliche Schönheitsreparaturen (z.B. Renovierung der Wand-, Fußboden und Deckenbekleidungen), solange sie sich im Rahmen des Üblichen bewegen, nicht gesondert wertmindernd berücksichtigt werden.** Diese fallen bei allen zur Eigennutzung erworbenen Objekten vor Einzug an. Deshalb sind diese in den Vergleichskaufpreisen und den daraus abgeleiteten Marktangepassungsfaktoren (Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze, Vergleichsfaktoren) und somit in den vorläufigen Verfahrenswerten enthalten.

Zur Berücksichtigung dieser Überlegungen folgt im Weiteren:

#### **„Zur Mühle 2“**

Ø relative Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen Wohn-/Nutzfläche	550,00 €/m <sup>2</sup>
	$\times \quad 158,00 \text{ m}^2$
	$= \quad 86.900,00 \text{ €}$
Ø Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen [a]	+ 5.000,00 €
Ø Kosten sonstiger unterstellter Investitionen [b]	
davon Anteil für gestaltbare Maßnahmen [c]	0,00 €
davon Anteil für nicht gestaltbare Maßnahmen [d]	5.000,00 €
Ø Kosten unterstellter Investitionen insgesamt	= 91.900,00 €
Baukosten-Regionalfaktor Rf(Ik)	x 0,85
<b>regionalisierte Kosten der unterstellten Investitionen insgesamt</b>	<b>= 78.115,00 €</b>

#### **Ermittlung des Wertzuschlags wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung (GEZ):**

gesamter regionalisierter Kostenanteil der „gestaltbaren“ Maßnahmen ([a] + [c]) x Rf(Ik) =	76.865,00 €
relative regionalisierte Neubaukosten	2.728,00 €/m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche	$\times \quad 158,00 \text{ m}^2$
regionalisierte Neubaukosten HK	$= \quad 431.024,00 \text{ €}$
relativer Anteil der zu erneuernden gestaltbaren Substanz NS = ([a] + [c]) x Rf(Ik) / HK	0,17
Erstnutzungsfaktor	1,25
GEZ = vorl. marktangepasster Sachwert x NS	x (Erstnutzungsfaktor – 1)
GEZ = 275.555,27 € x 0,17	x (1,25 – 1) = <b>11.711,10 €</b>

#### **Ermittlung des Wertzuschlags wegen eingesparter Schönheitsreparaturen:**

eingesparte Schönheitsreparaturen	70,00 €/m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche	$\times \quad 158,00 \text{ m}^2$
Kostenanteil Modernisierung	$\times \quad 5,0 \text{ Pkte}/20 \text{ Pkte}$
<b>Werterhöhung wegen eingesparter Schönheitsreparaturen</b>	<b>= 2.765,00 €</b>

#### **Gesamtweneinfluss der unterstellten Modernisierungen u.ä.:**

gesamte abzuziehende Kosten für die unterstellten Maßnahmen ([a] + [b]) x Rf(Ik)	– 78.115,00 €
Werterhöhung wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung	+ 11.711,10 €
Werterhöhung wegen eingesparter Schönheitsreparaturen	+ 2.765,00 €
<b>Weneinfluss der Unterhaltungsbesonderheiten:</b>	<b>= –63.638,90 €</b>
	<b>rd. –63.600,00 €</b>



### „Dorfstraße 14“

Ø relative Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen	1.200,00 €/m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche	$\times \quad 55,00 \text{ m}^2$
Ø Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen [a]	$= \quad 66.000,00 \text{ €}$
Ø Kosten sonstiger unterstellter Investitionen [b]	$+ \quad 5.000,00 \text{ €}$
davon Anteil für gestaltbare Maßnahmen [c]	0,00 €
davon Anteil für nicht gestaltbare Maßnahmen [d]	5.000,00 €
Ø Kosten unterstellter Investitionen insgesamt	$= \quad 71.000,00 \text{ €}$
Baukosten-Regionalfaktor Rf(Ik)	$\times \quad 0,85$
<b>regionalisierte Kosten der unterstellten Investitionen insgesamt</b>	<b>= <math>60.350,00 \text{ €}</math></b>

### **Ermittlung des Wertzuschlags wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung (GEZ):**

gesamter regionalisierter Kostenanteil der „gestaltbaren“ Maßnahmen ([a] + [c]) x Rf(Ik)	= 56.100,00 €
relative regionalisierte Neubaukosten	3.184,00 €/m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche	$\times \quad 55,00 \text{ m}^2$
regionalisierte Neubaukosten HK	$= \quad 175.120,00 \text{ €}$
relativer Anteil der zu erneuernden gestaltbaren Substanz NS = ([a] + [c]) x Rf(Ik) / HK	0,32
Erstnutzungsfaktor	1,25
GEZ = vorl. marktangepasster Sachwert x NS	x (Erstnutzungsfaktor – 1)
GEZ = 275.555,27 € x 0,32	$x (1,25 - 1) = 22.044,42 \text{ €}$

### **Ermittlung des Wertzuschlags wegen eingesparter Schönheitsreparaturen:**

eingesparte Schönheitsreparaturen	70,00 €/m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche	$\times \quad 55,00 \text{ m}^2$
Kostenanteil Modernisierung	$\times \quad 10,0 \text{ Pkte}/20 \text{ Pkte}$
<b>Werterhöhung wegen eingesparter Schönheitsreparaturen</b>	<b>= 1.925,00 €</b>

### **Gesamtwerteneinfluss der unterstellten Modernisierungen u.ä.:**

gesamte abzuziehende Kosten für die unterstellten Maßnahmen ([a] + [b]) x Rf(Ik)	– 60.350,00 €
Werterhöhung wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung	+ 22.044,42 €
Werterhöhung wegen eingesparter Schönheitsreparaturen	+ 1.925,00 €
Ertragsausfälle infolge der unterstellten Modernisierungen u.ä. [g]	<u>– 1.000,00 €</u>
<b>Werteneinfluss der Unterhaltungsbesonderheiten:</b>	<b>= –37.380,58 €</b>
	<b>rd. –37.400,00 €</b>

**Für das Bewertungsgrundstück ergeben sich somit Unterhaltungsbesonderheiten mit einem Gesamtwert von:  
63.600,00 € + 37.400,00 € = 101.000,00 €**

### Hinweis:

An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass es durchaus Unterhaltungsbesonderheiten geben kann, die von ihrem Charakter her einer einfachen Inaugenscheinnahme verborgen bleiben müssen. Demgemäß können sich Umstände ergeben, die geeignet sind Investitionen zu ihrer Beseitigung zu erfordern. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund einer in Augen-



*scheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden keine Hinweise festgestellt, die einen nachhaltigen Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen begründen. In vorliegender Bewertung wird deshalb davon ausgegangen, dass solche Veränderungen nicht vorliegen. Eine exakte Untersuchung erfordert die Hinzuziehung eines Sachverständigen für schädliche Bodenveränderungen.*

Von immobilienpool.de bereitgestellt.  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!



## 6 Flächenberechnungen, Gesamt- und Restnutzungsdauer

### 6.1 Ermittlung von Bruttogrund- und Wohnfläche

Die beiden Einfamilienhäuser konnten am Stichtag nicht von innen besichtigt werden. Aus diesem Grund musste auf ein eigenes Aufmaß der Wohnfläche verzichtet werden.

Die zur Berechnung der Bruttogrundfläche (BGF) notwendigen, vor Ort nicht abnehmbaren Außenmaße des Gebäudes wurden der Darstellung der Flurkarte entnommen. Für den Ansatz der Wohnflächen kommt dann ein Verfahren nach Sprengnetter /L7/ zur Anwendung, mit dessen Hilfe sich die Wohnfläche mittels eines Index mit hinreichender Genauigkeit aus den zuvor ermittelten Brutto-Grundflächen (BGF) ableiten lassen. Die nachfolgend verwendeten Faktoren wurden entsprechend der Gebäude- und Ausbautypisierung der jeweiligen Gebäude ausgewählt und an deren Merkmale angepasst.

#### Zur Mühle 2

Bruttogrundfläche:  $13,50 \text{ m} \times 8,00 \text{ m} \times 2_{\text{Geschosse}} = \text{ca. } 216,00 \text{ m}^2_{\text{BGF}}$   
Wohn-/Nutzfläche:  $216,00 \text{ m}^2 \times 0,73_{\text{Index}} = \text{ca. } 157,68 \text{ m}^2_{\text{WF}}$ ; rd.  $158,00 \text{ m}^2_{\text{WN}}$

#### Dorfstraße 14

Bruttogrundfläche:  $7,00 \text{ m} \times 6,50 \text{ m} \times 2_{\text{Geschosse}} = \text{ca. } 91,00 \text{ m}^2_{\text{BGF}}$   
Wohn-/Nutzfläche:  $91,00 \text{ m}^2 \times 0,60_{\text{Index}} = \text{ca. } 54,60 \text{ m}^2_{\text{WN}}$ ; rd.  $55,00 \text{ m}^2_{\text{WN}}$

### 6.2 Gebäudestandard in der Fiktion abgeschlossener Unterhaltungsmaßnahmen

#### 6.2.1 Zur Mühle 2

Ermittlung des gewogenen Gebäudestandards bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010)						
Bauteil	Wägungsanteil [%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %			1,0	0,0	
Dach	15,0 %			1,0		
Fenster und Außentüren	11,0 %			1,0		
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		0,5	0,5		
Fußböden	5,0 %			1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			1,0		
Heizung	9,0 %			1,0		
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0		
insgesamt	100,0 %	0,0 %	5,5 %	94,5 %	0,0 %	0,0 %

Der gewogene Gebäudestandard wird für das Objekt „Zur Mühle 2“ mit 2,9 abgeleitet

#### 6.2.2 Dorfstraße 14

Ermittlung des gewogenen Gebäudestandards bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010)						
Bauteil	Wägungsanteil [%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %			1,0		
Dach	15,0 %		1,0			
Fenster und Außentüren	11,0 %		0,5	0,5		
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		



Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		1,0			
Fußböden	5,0 %			1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		1,0			
Heizung	9,0 %	1,0				
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			1,0		
insgesamt	100,0 %	9,0 %	40,5 %	50,5 %	0,0 %	0,0 %

**Der gewogene Gebäudestandard wird für das Objekt „Dorfstraße 14“ mit 2,4 abgeleitet**

### 6.3 Gesamtnutzungsdauer (GND)

Wie im Übrigen auch bei der Restnutzungsdauer, die nachfolgend erläutert wird, ist hier die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint - nicht die technische Standdauer, die wesentlich abweichen kann. Sie ist gem. § 10 ImmoWertV 21 in demselben Modell abzuleiten, wie sie beispielsweise der Ermittlung der nachfolgend verwendeten Marktanpassungsdaten zugrunde lagen. (Nachfolgend mit Modellkonformität bezeichnet). Die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer entspricht dem Zeitraum, indem ein Gebäude entsprechend seiner Zweckbestimmung allgemein wirtschaftlich nutzbar ist. Sie wird durch die technische Lebensdauer nach oben hin begrenzt. Da die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes nicht widerspruchsfrei bzw. belegbar vorherbestimmt werden kann, müssen in der Wertermittlung diesbezügliche Modellvorgaben gemacht werden. Diese sind dann sowohl bei der Datenableitung als auch bei der Wertermittlung gleichermaßen in Ansatz zu bringen, damit marktkonforme Wertermittlungsergebnisse erreicht werden.

In vorliegendem Fall wurden die Gesamtnutzungsdauern(GND) der beiden Gebäude entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 zu § 12 Absatz 5 Satz 1 der ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

**Die wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauern werden bei vorliegenden Bewertungsobjekten auf jeweils 80 Jahre geschätzt.**

### 6.4 Restnutzungsdauer (RND) in der Fiktion abgeschlossener Unterhaltungsmaßnahmen

Als Restnutzungsdauer wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

Unter Beachtung der Modellkonformität wird dabei in erster Näherung die Differenz aus „üblicher Gesamtnutzungsdauer“ (GND) abzüglich „tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag“ angesetzt. Diese kann sich allerdings dann verlängern (d.h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Sanierung/Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

#### 6.4.1 Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer „Zur Mühle 2“

Das Gebäude wurde in den letzten 15 Jahren vermutlich tlw. modernisiert.

Für eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzbarkeit sind am Bewertungsstichtag weitere Modernisierungen erforderlich, die im Wertermittlungsansatz als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden diese Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Anlage 2 ImmoWertV 21“) eingeordnet. Hieraus ergeben sich 15 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:



Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächliche Punkte	
		Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen
Dacherneuerung inkl. der Verbesserung der Wärmedämmung im Dach bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke	4	2,0	0,0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1,0	1,0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.)	2	2,0	0,0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	2,0	0,0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,0	4,0
Modernisierung von Bädern / WCs etc.	2	1,0	0,0
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden und Treppen	2	1,0	0,0
Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	1,0	0,0
<b>Summe</b>		<b>10,0</b>	<b>5,0</b>

Ausgehend von den 15 Modernisierungspunkten (bei maximal 20 erreichbaren Modernisierungspunkten) ist dem Gebäude der Modernisierungsstandard „überwiegend modernisiert“ zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter ( $2025 - 1935 = 90$  Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 90 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads „überwiegend modernisiert“ ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode nach „Anlage 2 ImmoWertV 21“ eine **(modifizierte) Restnutzungsdauer von 49 Jahren**.

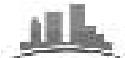
**Die (modifizierte) Restnutzungsdauer des Bewertungsobjekts „Zur Mühle 2“ wird auf 49 Jahre geschätzt.**

#### 6.4.2 Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer Dorfstraße 14

Das Gebäude wurde in den letzten 15 Jahren vermutlich kaum modernisiert.

Für eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzbarkeit sind am Bewertungstichtag wesentliche Modernisierungen erforderlich, die im Wertermittlungsansatz als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden diese Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Anlage 2 ImmoWertV 21“) eingeordnet. Hieraus ergeben sich 11 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächliche Punkte	
		Durchgeführte Maßnahmen	Unterstellte Maßnahmen
Dacherneuerung inkl. der Verbesserung der Wärmedämmung im Dach bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke	4	0,0	0,0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	1,0	1,0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.)	2	0,0	2,0



Modernisierung der Heizungsanlage	2	0,0	2,0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,0	4,0
Modernisierung von Bädern / WCs etc.	2	0,0	0,0
Modernisierung des Innenausbau, z.B. Decken, Fußböden und Treppen	2	0,0	1,0
Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0,0	0,0
<b>Summe</b>		<b>1,0</b>	<b>10,0</b>

Ausgehend von den 11 Modernisierungspunkten (bei maximal 20 erreichbaren Modernisierungspunkten) ist dem Gebäude der Modernisierungsstandard „überwiegend modernisiert“ zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter ( $2025 - 1935 = 90$  Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 90 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads „überwiegend modernisiert“ ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode nach „Anlage 2 ImmoWertV 21“ eine **(modifizierte) Restnutzungsdauer von 39 Jahren**.

**Die (modifizierte) Restnutzungsdauer des Bewertungsobjekts „Dorfstraße 14“ wird auf 39 Jahre geschätzt.**

**Hinweis:**

*Sowohl wirtschaftliche Gesamt-, als auch wirtschaftliche Restnutzungsdauern stellen lediglich modellbedingte Rechengrößen der nachfolgenden Wertermittlungsverfahren da. Sie sind nicht mit realen Lebenserwartungen von Gebäuden gleichzusetzen.*



## 7 Verkehrswertermittlung

Nachfolgend wird der Verkehrswert (Marktwert i.S. § 194 BauGB) für das mit zwei Einfamilienhäusern und einem Nebengebäude bebaute Grundstück in 39590 Tangermünde/OT Milttern, Zur Mühle 2 und Dorfstraße 14, nach dem äußersten Eindruck zum Wertermittlungsstichtag 04.06.2025 ermittelt.

### Grundstücksdaten:

Grundbuch	Blatt	Ifd. Nr.	
Milttern	286	2	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Milttern	4	472	330 m <sup>2</sup>

### 7.1 Verfahrenswahl mit Begründung

#### 7.1.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

Zur Verkehrswertermittlung bieten die einschlägige Literatur und die Wertermittlungsvorschriften (insbesondere die Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV 21) mehrere Verfahren an. Die möglichen Verfahren sind jedoch nicht in jedem Bewertungsfall alle gleichermaßen gut zur Ermittlung marktkonformer Verkehrswerte geeignet. Es ist deshalb Aufgabe des Sachverständigen, das für die konkret anstehende Bewertungsaufgabe geeignete (oder besser noch: die geeigneten) Wertermittlungsverfahren auszuwählen und anzuwenden.

Nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren und
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21).

#### 7.1.2 Zu den herangezogenen Verfahren

##### 7.1.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke - dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen (im Vergleichswertverfahren; vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.



### 7.1.2.2 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (i.S.d. § 194 BauGB), d.h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Die Bewertung inkl. Verfahrenswahl ist deshalb auf die wahrscheinlichste Grundstücksnutzung nach dem nächsten (nötigenfalls fiktiv zu unterstellenden) Kauffall abzustellen (Prinzip: Orientierung am „gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ im nächsten Kauffall). Die einzelnen Verfahren sind nur Hilfsmittel zur Schätzung dieses Wertes.

Da dieser wahrscheinlichste Preis (Wert) am plausibelsten aus für vergleichbare Grundstücke vereinbarten Kaufpreisen abzuleiten ist, sind die drei klassischen deutschen Wertermittlungsverfahren (ihre sachrichtige Anwendung vorausgesetzt) verfahrensmäßige Umsetzungen des Preisvergleichs. Sie liefern gleichermaßen (nur) so marktkonforme Ergebnisse, wie zur Ableitung ihrer Verfahrensdaten eine hinreichend große Zahl von geeigneten Marktinformationen (insbesondere Vergleichskaufpreise) zur Verfügung standen.

Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten ((i.S.d. § 193 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d.h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

Der nachfolgenden Bewertung wird als zukünftige Nutzungsvariante eine vorrangige Eigennutzung mit Vermietung des Gebäudes „Dorfstraße 14“ in der Art einer Einliegerwohnung unterstellt, weil davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil möglicher Kaufinteressenten eher an einer solchen Verwertung des Grundstücks interessiert sein wird und die marktspezifischen Preisbildungsmechanismen in diesem Nutzungsmodell am plausibelsten reflektiert werden können.

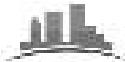
#### Sachwertverfahren (gem. §§ 35-39 ImmoWertV 21)

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln. Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden. Dies trifft für das Bewertungsobjekt zu, da es mit seiner vorrangigen Einfamilienhausnutzung als Sachwertobjekt angesehen werden kann.

#### Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 - 34 ImmoWertV 21)

Das Ertragswertverfahren ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken. Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um kein typisches Renditeobjekt handelt. Dennoch wird das Ertragswertverfahren angewendet. Das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen. Als zweites Verfahren dient es zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses (unabhängige Rechenprobe; Reduzierung der Risiken bei Vermögensdispositionen des Gutachtenverwenders).



## 7.2 Bodenwertermittlung

### 7.2.1 Bodenrichtwert mit Definition des Richtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt für mittlere Lagen in der Richtwertzone des Bewertungsgrundstücks **26,00 €/m<sup>2</sup>** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	= baureifes Land
Art der baulichen Nutzung	= MD (Dorfgebiet)
beitragsrechtlicher Zustand	= frei
Grundstücksfläche (f)	= 1.200 m <sup>2</sup> (sachverständig aus der Nachbarbebauung geschätzt)
Grundstückstiefe (t)	= 70 m

### 7.2.2 Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	= 04.06.2025
Entwicklungsstufe	= baureifes Land
Art der baulichen Nutzung	= MD (Dorfgebiet)
beitragsrechtlicher Zustand	= frei
Grundstücksfläche (f)	= 330 m <sup>2</sup>
Grundstückstiefe (t)	= 30 m

### 7.2.3 Bodenwertableitung für das Bewertungsgrundstück

#### Allgemeine Wertverhältnisse:

Der Bodenrichtwert gilt für den Stichtag 01.01.2024. Im Zeitraum um den Stichtag des Bodenrichtwerts war insbesondere in den Ballungsräumen eine allgemein starke Dynamik der Kaufpreise zu beobachten. Diese Entwicklung wurde im Zeitraum der letzten Jahre bis zum Bewertungsstichtag jedoch wieder abgeschwächt. Eine Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag wird daher nicht vorgenommen, weil auf Grundlage der zurückliegenden Bodenwertentwicklung anzunehmen ist, dass zwischen den Stichtagen des Bodenrichtwerts und vorliegender Wertermittlung keine wesentliche Bodenpreisveränderung stattgefunden hat.

#### Wertbeeinflussende Zustandsmerkmale:

##### Grundstücksfläche:

Grundsätzlich gilt: Je kleiner eine Grundstücksfläche ist, umso geringer ist der absolute Bodenwert. Damit steigt aber auch die Nachfrage nach dem Grundstück, was einen höheren relativen Bodenwert zur Folge hat. D.h. der relative Bodenwert steht in einem funktionalen Zusammenhang zur Grundstücksfläche. In Anlehnung an die Richtwertdefinition (1.200 m<sup>2</sup>; Schätzung des Sachverständigen) und der tatsächlichen Beschaffenheit des Bewertungsgrundstücks (330 m<sup>2</sup>) hält der Sachverständige eine Zuschlagsanpassung in Höhe von 10 % (Faktor 1,10) für gerechtfertigt.

##### Grundstückstiefe:

Das Bodenrichtwert ist für eine Grundstückstiefe bis 70 m definiert. Die Tiefe des Bewertungsgrundstücks liegt in dieser Spanne. Die abweichende, geringere Grundstückstiefe ist in der vorstehenden Flächenanpassung bereits hinreichend berücksichtigt.

##### Zusammenfassung:

Bodenrichtwert: 26,00 €/m<sup>2</sup>

Zu- und Abschläge: 26,00 €/m<sup>2</sup> x 1,10<sub>Fläche</sub> = 28,60 €/m<sup>2</sup>

Bewertungsgrundstück: 28,60 €/m<sup>2</sup> x 330 m<sup>2</sup><sub>Fläche</sub> = 9.438,00 €; **rd. 9.400,00 €**

**Der Bodenwert des Bewertungsgrundstücks wird zum Stichtag 04.06.2025  
auf rd. 9.400,00 € geschätzt.**



## 7.3 Sachwertermittlung

### 7.3.1 Das Sachwertmodell der Wertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf dem vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichsprisverfahren.

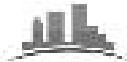
### 7.3.2 Beschreibung des Modells zur Ableitung des Sachwertfaktors

Gem. § 10 ImmoWertV 21 sind bei Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten dieselben Modelle und Modelansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen. Liegen für den maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderliche Daten vor, die nicht nach den Vorgaben der ImmoWertV 21 ermittelt worden sind, ist bei Anwendung dieser Daten von der ImmoWertV 21 abzuweichen, soweit dies zur Wahrung des Grundsatzes der Modellkonformität erforderlich ist.

Gem. § 12 Abs. 6 sind die zugrunde gelegten Modellansätze, Modelle und Bezugseinheiten zu beschreiben.

#### Modell zur Ableitung des verwendeten Sachwertfaktors entsprechend den Vorgaben des Gutachterausschusses Sachsen-Anhalt:

- Normalherstellungskosten: NHK 2010 (SW-RL); ohne Regionalisierung; inkl. Baunebenkosten; mit Objektgrößenanpassung



- Bezugsmaßstab: Brutto-Grundfläche gemäß Nr. 4.1.1.4 SW-RL bzw. Wohnfläche gemäß WoFlV / WMR i.V.m. den von Sprengnetter entwickelten wohnflächenbezogenen NHK 2010 und der Nutzflächenfaktoren
- Baupreisindex: Deutschland, Neubau von Wohngebäuden insgesamt
- Gesamtnutzungsdauer: nach Anlage 1 zu § 12 Absatz 5 Satz 1 der ImmoWertV 21
- Restnutzungsdauer: GND abzüglich Alter; ggf. aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen modifizierte RND nach Punktrastermethode gem. „Anlage 2 ImmoWertV 21“
- Wertansatz für bauliche Außenanlagen, sonstige Anlagen: pauschaler Ansatz in Höhe von 4 % des Gebäudezeitwerts (ohne Außenanlagen)
- Kein Wertansatz für bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile.
- Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale: entsprechende Kaufpreisbereinigung
- Alterswertminderung: linear
- Bodenwert: lagebezogenes Bodenwertniveau (ohne/vor der ggf. beim Einzelobjekt erforderlichen Anpassung an die Grundstücksfläche, GFZ, etc.); beitragsfrei; ungedämpft

### 7.3.3 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Sachwertberechnung

#### Normalherstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten (NHK) sind eine Rechen (Modell) -größe im Sachwertverfahren. Sie basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichen Ausbau- und Standardstufen und müssen nicht zwingend mit den tatsächlichen Herstellungskosten übereinstimmen. Sie werden für die vorliegende Wertermittlung auf das einheitliche Index-Basisjahr 2010 zurückgerechnet. Der Ansatz der NHK ist den Tabellen der verwendeten Wertermittlungssoftware „Prosa“ /L12/ entnommen. Dabei ist auf baujahresbezogene Abschläge an den Normalherstellungskosten verzichtet worden, um im Weiteren bei der Alterswertminderung von einer gleichmäßigen (linearen) Wertminderung (§ 38 ImmoWertV 21) auszugehen und um die z.Z. zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren (Grundsatz der Modellkonformität) nutzen zu können.

Im konkreten Fall wurden **Normalherstellungskosten (2010 = 100) von Gebäuden in der Art des zu bewertenden Wohnhauses „Zur Mühle 2“ in Höhe von 988,00 €/m<sup>2</sup> BGF** (nicht regionalisiert) und für das **Wohnhauses „Dorfstraße 14“ in Höhe von 572,00 €/m<sup>2</sup> BGF** (nicht regionalisiert) angenommen.

#### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussende Gebäudebauteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normgebäude“ bezeichnet. Der Wert dieser Gebäudebauteile ist deshalb zusätzlich zu dem, für das Normgebäude ermittelten Wert, durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen. Nach den Informationen des Sachverständigen soll das Wohnhaus „Zur Mühle 2“ einen **Balkon** besitzen. Dieser wird als besonderes Bauteil **mit einem Zuschlag von 4.000,00 € berücksichtigt**.

#### Baupreisindex

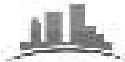
Der Baupreisindex, d. h. die Preisentwicklung seit 2010 bis zum Wertermittlungsstichtag, wurde nach den Angaben der verwendeten Wertermittlungssoftware „Prosa“ /L12/ festgelegt. Hierbei handelt es sich um bundesdurchschnittliche Werte. Dem Gutachten wird ein **Baupreisindex von 187,2 %** zugrunde gelegt.

#### Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Bau-durchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen sowie für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung erforderlichen Finanzierung“ definiert sind. Die Baunebenkosten sind unmittelbar in den Normalherstellungskosten (NHK 2010) enthalten.

#### Baukostenregionalfaktor

Der Baukostenregionalfaktor (BKRf) beschreibt das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn werden die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst. Der BKRf wird auch verkürzt als Regionalfaktor bezeichnet. Der Baukostenregi-



onalfaktor ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Zur Wahrung der Modellkonformität wurde der Baukostenregionalfaktor angesetzt, der von der datenableitenden Stelle bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegt wurde. Vorliegend = 1,00.

#### Wertminderung wegen Alters (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird üblicherweise nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen (ggf. fiktiven) **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen (ggf. fiktiven) **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt. Unter Wahrung der Modellkonformität können grundsätzlich auch andere Alterswertminderungsmodelle verwendet werden, z. B. das Modell von Ross. Mit Hilfe der verwendeten Wertermittlungssoftware „Prosa“ /L12/ wurden die Alterswertminderungsfaktoren für die Bewertungsobjekte nach dem linearen Abschreibungsmodell in Höhe **von 0,6125** (Minderung = 38,75 %) für das Wohnhaus „Zur Mühle 2“ und in Höhe **von 0,4875** (Minderung = 51,25 %) für das Wohnhaus „Dorfstraße 14“ abgeleitet.

#### Pauschalierte Nebengebäude

Wie bereits unter 5.4 beschrieben, wurde der **Zeitwert des Nebengebäudes** pauschal geschätzt. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen baulichen Anlagen erfolgt diese Zeitwertschätzung ggf. unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge. Im Ergebnis kommt **für das Nebengebäude ein Zeitwert in Höhe von 8.000,00 €** zum Ansatz.

#### Außenanlagen (§§ 36 und 37 ImmoWertV 21)

Der Wert der Außenanlagen kann nach Erfahrungssätzen oder nach gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt werden. Im vorliegenden Fall werden pauschale Prozentsätze in der Wertermittlung angesetzt. Erfahrungsgemäß liegen die pauschalen Kosten der Außenanlagen bei 2 % - 8 % des Gebäudesachwertes, abzüglich der Alterswertminderung. Bei dem Bewertungsgrundstück wird der Wert der **Außenanlagen pauschal auf ca. 10.000,00 €** geschätzt. Dieser Wert entspricht einem Anteil von 3,28 % des Gebäudesachwerts (304.782,67 €).

#### Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 und § 39 ImmoWertV 21)

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße. Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (=Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d.h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels eines sog. Sachwertfaktors. Neben der Objektart und der Höhe des vorläufigen Sachwerts beeinflusst das Bodenwertniveau, als Indikator für die Grundstücksnachfrage und Kaufkraft in der Region, den Sachwert-(Marktanpassungs)faktor am stärksten. In vorliegendem Gutachten wurde der Sachwertfaktor auf der Grundlage der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses /U6/ unter Hinzuziehung aktueller Marktauswertungen abgeleitet. Das Ergebnis wurde durch den Sachverständigen mit seinen eigenen Auswertungen und Besonderheiten des Bewertungsobjekts überprüft. Hiernach ergibt sich, dass Kaufpreise für Objekte dieser Art im Durchschnitt **ca. 15 % unterhalb (Faktor 0,85)** des ermittelten vorläufigen Sachwerts (d.h. des herstellungskostenorientiert berechneten Substanzwerts) liegen.

#### Marktübliche Zu- oder Abschläge (vgl. § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich lt. ImmoWertV 21 die allgemeinen Wertverhältnisse auch durch eine Anpassung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

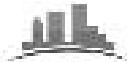
In vorliegender Sachwertermittlung ist dies jedoch nicht der Fall.



besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Unterhaltungsbesonderheiten oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen). Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder anderweitig mitgeteilt worden sind. So ist hier der unter **5.6 geschätzte Werteinfluss der unter 5.2.3 und 5.3.3 beschriebenen Zustandsbesonderheiten in Höhe von insgesamt ca. -101.000,00 €** korrigierend in das Verfahren einzufügen

Von immobilienpool.de bereitgestellt  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!



### 7.3.4 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung der Einfamilienhäuser		„Zur Mühle 2“	„Dorfstraße 14“
<b>Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)</b>	=	988,00 €/m <sup>2</sup> BGF	572,00 €/m <sup>2</sup> BGF
<b>Berechnungsbasis</b>			
• Brutto-Grundfläche (BGF)	x	216,00 m <sup>2</sup>	91,00 m <sup>2</sup>
<b>Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile</b>	+	4.000,00 €	0,00 €
<b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010</b>	=	217.408,00 €	52.052,00 €
<b>Baupreisindex (BPI) 04.06.2025 (2010 = 100)</b>	x	187,2/100	187,2/100
<b>Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>	=	406.987,78 €	97.441,34 €
<b>Regionalfaktor</b>	x	1,000	1,000
<b>Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag</b>	=	406.987,78 €	97.441,34 €
<b>Alterswertminderung</b>			
• Modell		linear	linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre	80 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)		49 Jahre	39 Jahre
• prozentual		38,75 %	51,25 %
• Faktor	x	0,6125	0,4875
<b>Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche Herstellungskosten</b>	=	249.280,02 €	47.502,65 €
<b>Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert)</b>	+	8.000,00 €	0,00 €
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>	=	257.280,02 €	47.502,65 €

<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)</b>	<b>304.782,67 €</b>
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen</b>	<b>+ 10.000,00 €</b>
<b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>	<b>= 314.782,67 €</b>
<b>beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)</b>	<b>+ 9.400,00 €</b>
<b>vorläufiger Sachwert</b>	<b>= 324.182,67 €</b>
<b>Sachwertfaktor</b>	<b>× 0,85</b>
<b>Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge</b>	<b>- 0,00 €</b>
<b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>	<b>= 275.555,27 €</b>
<b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>	<b>- 101.000,00 €</b>
<b>Sachwert</b>	<b>= 174.555,27 €</b>
	<b>rd. 175.000,00 €</b>



## 7.4 Ertragswertermittlung

### 7.4.1 Das Ertragswertmodell der Wertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.) Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

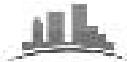
Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

### 7.4.2 Beschreibung des Modells zur Ableitung des Liegenschaftszinssatzes

Die einführenden Erläuterungen unter Punkt 7.3.2 dieses Gutachtens gelten sinnentsprechend.

#### Modell zur Ableitung des verwendeten Liegenschaftszinssatzes:

- Mieten: marktüblich erzielbare Nettokaltmieten i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV (nicht Abschlussmieten)
- Bewirtschaftungskosten: gemäß § 32 ImmoWertV 21
- Gesamtnutzungsdauer: nach Anlage 1 zu § 12 Absatz 5 Satz 1 der ImmoWertV 21
- Restnutzungsdauer: GND abzüglich Alter; ggf. aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen modifizierte RND nach Punktrastermethode gem. „Anlage 2 ImmoWertV 21“
- Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale: entsprechende Kaufpreisbereinigung
- Bodenwert: beitragsfreie Bodenwerte i.S.v. § 16 Abs. 1 ImmoWertV (kein Bebauungsabschlag)
- Kaufpreis: bei Eigennutzungsobjekten (EFH, ZFH, Wohnungseigentum) für unvermietete, ansonsten für voll vermietete Objekte; nur Zweiterwerbe



#### 7.4.3 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

##### Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage des Rohertrags durchgeführt (vgl. § 31 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 21). Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiene ohne sämtliche auf den Mieter (Pächter) zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten. Sie wird auf der Grundlage von Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Das Wohnhaus „Zur Mühle 2“ wird von seinem Eigentümer und dessen Familie selbst genutzt. Das Wohnhaus „Dorfstraße 14“ ist interfamilär vermietet. Lt. telefonischer Auskunft der Ehefrau des Eigentümers entspricht die gezahlte Miete nicht der Marktüblichkeit. Die genaue Höhe der gezahlten Miete wurde dem Sachverständigen nicht mitgeteilt. Aus vorstehenden Gründen kann die tatsächliche Miete des Wohnhauses „Dorfstraße 14“ in der nach folgenden Ertragswertwertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Nach allen dem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Informationen und gestützt auf eigene Erfahrungen schätzt er die monatlich marktüblich erzielbare Nettokaltmiete in der Fiktion abgeschlossener Unterhaltungsmaßnahmen für das Wohngebäude „Zur Mühle 2“ auf ca. 775,00 € (4,91 €/m<sup>2</sup>) und für das Wohngebäude „Dorfstraße 14“ auf ca. 300,00 € (5,45 €/m<sup>2</sup>).

##### Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten. Zur Ermittlung des Reinertrags werden die im Rohertrag (i.d.R. der Nettokaltmiete) noch enthaltenen, aber nicht zusätzlich auf den Mieter umlegbaren Bewirtschaftungskostenanteile vom Rohertrag in Abzug gebracht (vgl. § 31 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Die laufenden Betriebskosten gehören zwar ebenfalls zu den Bewirtschaftungskosten, werden hier jedoch, weil regelmäßig auf den Mieter umlegbar, nicht in Ansatz gebracht. Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 19 Abs. 2 Ziffer 3 ImmoWertV 21 u. § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

BWK-Anteil			
Verwaltungskosten Wohnen	Wohnungen (Whg.)	$2 \text{ Whg.} \times 359,00 \text{ €}$	718,00 €
	Garagen (Gar.)	$1 \text{ Gar.} \times 47,00 \text{ €}$	47,00 €
Instandhaltungskosten Wohnen	Wohnungen (Whg.)	$213,00 \text{ m}^2 \times 14,00 \text{ €/m}^2$	2.982,00 €
	Garagen (Gar.)	$1 \text{ Gar.} \times 106,00 \text{ €}$	106,00 €
Mietausfallwagnis Wohnen	2,0 % vom Rohertrag		264,00 €
<b>Summe</b>			<b>4.117,00 €</b>



### objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er wird auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerräge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktansatzfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Für die Lage des Bewertungsgrundstücks wird der objekt(art)spezifische Liegenschaftszinssatz auf der Grundlage der für das Bewertungsgrundstück nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten und der Restnutzungsdauer des Gebäudes abgeleitet. Der Ansatz stützt sich dabei auf die verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung der im Sprengnetter-Liegenschaftszinssatz-Gesamt- und Referenzsystem in Abhängigkeit von der Objektart, der Gesamt- und Restnutzungsdauer regions- und stichtagsbezogen ermittelten Daten sowie eigene Auswertungen des Sachverständigen aus der Region des Bewertungsobjekts. Der **objektspezifisch anpassste Liegenschaftszinssatz** wird aus einer erwähnenswerten Bandbreite heraus mit **2,07 % vom Bodenwert** geschätzt.

### besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Vgl. Erläuterungen des Sachwertverfahrens.

#### **7.4.4 Ertragswertberechnung**

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	Nutzung/Lage	(m <sup>2</sup> )	(Stk.)	(€/m <sup>2</sup> ) bzw. (€/Stk.)	monatlich (€)	jährlich (€)
„Zur Mühle 2“	Wohnung Garage	158,00	1,00	4,91 25,00	775,00 25,00	9.300,00 300,00
“Dorfstraße 14”	Wohnung	55,00		5,45	300,00	3.600,00
Summe		213,00	1,00		1.100,00	13.200,00

**jährlicher Rohertrag** (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten) **13.200,00 €**

**Bewirtschaftungskosten** (nur Anteil des Vermieters)  
(vgl. Einzelauflistung) **— 4.117,00 €**

**jährlicher Reinertrag** **= 9.083,00 €**

**Reinertragsanteil des Bodens** **— 194,58 €**  
**2,07 % von 9.400,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei))** **— 194,58 €**

**Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen** **= 8.888,42 €**

**Kapitalisierungsfaktor** (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) **× 30,607**  
bei LZ = 2,07 % Liegenschaftszinssatz und RND = 49 Jahren Restnutzungsdauer **= 272.047,87 €**

**vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen** **+ 9.400,00 €**

**beitragsfreier Bodenwert** (vgl. Bodenwertermittlung) **= 281.447,87 €**

**vorläufiger Ertragswert** **— 0,00 €**

**Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge** **= 281.447,87 €**

**marktangepasster vorläufiger Ertragswert** **— 101.000,00 €**

**besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale** **= 180.447,87 €**

**Ertragswert** **rd. 180.000,00 €**



## 7.5 Verkehrswertableitung für das Bewertungsobjekt

Der Abschnitt „Wahl der Wertermittlungsverfahren“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d.h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

### Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der **Sachwert** wurde mit **rd. 175.000,00 €**,  
der **Ertragswert** mit **rd. 180.000,00 €** ermittelt.

### **Gewichtung der Verfahrensergebnisse:**

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen** und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren **erreichbaren Ergebniszulässigkeit** bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Eigennutzungsobjekt. Bezuglich der zu bewertenden Objektart wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (a) und dem Ertragswert das Gewicht 0,40 (c) beige messen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung erforderlichen Daten standen für das Sachwertverfahren in sehr guter Qualität (genauer Bodenwert, örtlicher Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (ausreichend gute Vergleichsmieten, überörtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung. Bezuglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 1,00 (b) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,90 (d) zugestanden.

Insgesamt erhalten somit

das **Sachwertverfahren** das **Gewicht**  $1,00 \text{ (a)} \times 1,00 \text{ (b)} = 1,00$   
das **Ertragswertverfahren** das **Gewicht**  $0,40 \text{ (c)} \times 0,90 \text{ (d)} = 0,36$  und

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:  
 $[175.000,00 \text{ €} \times 1,00 + 180.000,00 \text{ €} \times 0,36] \div 1,36 = \underline{\text{rd. } 176.000,00 \text{ €}}$

**Der vorläufige Verkehrswert des Bewertungsgrundstücks wird  
zum Stichtag 04.06.2025 geschätzt, mit  
rd. 176.000,00 €.**



## 8 Zusätzliche Angaben und Übersicht über die Verkehrswerte

### 8.1 Zusätzliche Angaben

a.	<b><u>Aufstellung über Mieter oder Pächter:</u></b> Das Wohnhaus „Zur Mühle 2“ wird von seinem Eigentümer und dessen Familie selbst genutzt. Das Wohnhaus „Dorfstraße 14“ ist interfamilär vermietet. Lt. telefonischer Auskunft der Ehefrau des Eigentümers entspricht die gezahlte Miete nicht der Marktüblichkeit. Die genaue Höhe der gezahlten Miete wurde dem Sachverständigen nicht mitgeteilt.
b.	<b><u>Gewerbebetrieb auf dem Grundstück:</u></b> Am Stichtag wird augenscheinlich kein Gewerbebetrieb auf dem Grundstück geführt.
c.	<b><u>Nicht geschätzte Maschinen oder Betriebseinrichtungen; Zubehör:</u></b> Diesbezügliche, für eine Versteigerung in Betracht kommende Gegenstände im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden nicht festgestellt. Das Kinderspielgerät ist nicht mit dem Grundstück fest verbunden und damit kein Bestandteil des hier zu schätzenden Verkehrswerts.
d.	<b><u>Fremdeigentum oder Sicherungsübereignung an beweglichen Gegenständen:</u></b> Diesbezügliche Gegenstände wurden im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht festgestellt.
e.	<b><u>Baulicher Zustand / Verdacht auf Hausschwamm:</u></b> <b>Zustand des Gebäudes „Zur Mühle 2“</b> Das Gebäude macht von außen einen standfesten Eindruck. Es wird angenommen, dass es in den Jahren um 1994 und 2013 in wesentlichen Bereichen modernisiert wurde. Mit stark eingeschränktem Blick durch das Eingangsfensterelement sind auch Modernisierungen der Innenausstattung erkennbar. Der differenzierte Zustand konnte nicht in Augenschein genommen werden, so dass vereinzelte Beschädigungen oder Abnutzungen nicht ausgeschlossen werden können. Die einsehbaren Fassaden sind ungedämmt. Die Südfassade ist tlw. glatt und tlw. rau ausgeführt. Auch bei diesem Gebäude weist die Hauseingangstür nur einen unzureichenden Einbruchsschutz auf. Die Dachbekleidung und die Wärmedämmung des Daches sind vermutlich in einem guten Zustand. Das Abgasrohr der Heizung endet unterhalb des Firsts, auf Höhe der Giebelfenster (vgl. Anlage 5 - Fotodokumentation). Hierdurch können Rauchabgase der Heizung bei geöffneten Giebel- oder Dachflächenfenstern in die Räume des Dachgeschosses gelangen. Es ist zu empfehlen hier Abhilfe zu schaffen. Neben weiteren, eher untergeordneten Reparaturbesonderheiten ist dem Gebäude dem äußeren Eindruck nach <b>ein wertrelevanter Unterhaltungsstau<sup>1</sup></b> zu unterstellen.  <b>Zustand des Gebäudes „Dorfstraße 14“</b> Das Gebäude macht von außen einen standfesten Eindruck. Auf Grund des äußeren Eindrucks muss angenommen werden, dass in den letzten 15 Jahren keine oder nur sehr geringe Modernisierungen im Rahmen zwingend notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die erkennbar durchgeföhrten Modernisierungen datieren um das Jahr 1994. Die straßenseitige Fassade ist ungedämmt und der Anstrich (wo vorhanden) weist Risse und Abblätterungen auf. Das Mauerwerk wirkt jedoch intakt. In der Fenstereinfassung sind kleinere Feuchteschäden erkennbar. Es ist anzunehmen, dass der Innenausbau des Gebäudes tlw. veraltet und evtl. auch renovierungsbedürftig ist. Es wird daher von einem mittlerem Renovierungs- und Modernisierungsbedarf ausgegangen. Die Hauseingangstür sollte gegen ein Modell mit ausreichendem Einbruchsschutz getauscht werden. Die Wärmedämmung des Daches wird als unzureichend oder verbraucht erwartet. Das (evtl. auch die) Fenster sind noch nutzbar. Das Gebäude ist bzgl. seiner Beheizung vermutlich nicht autark. Es wird in der Annahme der Sachverständigen über die Zentralheizung des Gebäudes „Zur Mühle 2“ oder bzgl. des Warmwassers mittels Elektroerhitzern an den Entnahmestellen versorgt. Sollte

<sup>1</sup> Beinhaltet Renovierung, Instandsetzung und Modernisierung



	<p>die Annahme zutreffen, ist das Gebäude nur unter Berücksichtigung dieses Umstands separat veräußerbar. Aufgrund der interfamiliären Vermietung wird davon ausgegangen, dass keine separaten Verbrauchsmessgeräte installiert worden sind.</p> <p>Auch wenn das Gebäude dem äußerlichen Eindruck nach unmittelbar ohne größere Wartezeiten nutzbar erscheint, muss ihm ein <b>deutlicher Unterhaltungsstau</b><sup>1</sup> attestiert werden.</p> <p>Im Rahmen der nur eingeschränkt möglichen Ortsbesichtigung wurden <b>keine Verdachtsmomente für das Vorhandensein von Hausschwamm</b> festgestellt. Endgültige Klarheit kann nur die Feststellung eines Sachverständigen für Holzschutz bringen.</p>
f.	<p><u>Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen:</u></p> <p>Diesbezügliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen nach den Informationen des Sachverständigen nicht.</p>
g.	<p><u>Eintragungen im Baulastenverzeichnis:</u></p> <p>Laut Angaben des Bauordnungsamts des Landkreises Stendal sind für das Bewertungsgrundstück <u>keine</u> Baulisten gemäß § 82 BauO LSA im Baulasten-verzeichnis eingetragen.</p>
h.	<p><u>Altlasten / schädliche Bodenveränderungen:</u></p> <p>Dem Sachverständigen liegen keine Informationen vor, die einen diesbezüglichen Verdacht ergeben. Der Sachverständige geht nicht von schädlichen Bodenveränderungen aus. Eine exakte Untersuchung erfordert die Hinzuziehung eines Sachverständigen für schädliche Bodenveränderungen.</p>
i.	<p><u>Anschluss- und Erschließungsbeiträge / sonstige Beiträge:</u></p> <p>Nach allen dem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Informationen, sind keine Erschließungsbeiträge oder Abgaben nach § 127, i.V.m. § 128 BauGB gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Allerdings sind Forderungen der Gemeinde in Höhe von derzeit 257,77 € für Grundsteuer B sowie die Gewässerumlage offen. Darüber hinaus bestehen weitere öffentliche Forderungen, die jedoch nicht grundstücksbezogen sind.</p> <p>Der Sachverständige geht im Weiteren von der Annahme aus, dass diese Forderungen nach § 10, Abs. 1, Punkt 3 ZVG als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen und im Falle der Nichtbegleichung durch die Eigentümerin, aus dem Versteigerungserlös ausgekehrt werden. Für die vorliegende Wertermittlung bedeutet dies, dass die o.g. Forderungen fiktiv als beglichen zu berücksichtigen sind.</p> <p><i>Zur abschließenden Ermittlung ausgebliebener oder bis zum Versteigerungstermin erhobener Beiträge wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.</i></p>
j.	<p><u>Grenzverhältnisse / nachbarliche Gemeinsamkeiten / Überbau:</u></p> <p>Ob der vor Ort mit bloßem Auge erkennbare Verlauf der Grundstücksgrenzen tatsächlich dem amtlichen, in der Liegenschaftskarte dargestellten Grenzverlauf entspricht ist ohne qualifizierte Vermessung nicht abschließend nachzuvollziehen.</p> <p>Das Grundstück ist allseitig grenzbebau. Lt. Darstellung der Liegenschaftskarte<sup>2</sup> ragt die Bebauung<sup>3</sup> des Bewertungsgrundstücks an seiner südwestlichen Grundstücksgrenze auf zwei westlich angrenzende Nachbargrundstücke. Die überbaute Fläche ist hier ca. 4,0 m<sup>2</sup> groß.</p> <p>Im Innenhof des Bewertungsgrundstücks wird es selbst von Nordosten her vom dortigen Flurstück 471 auf einer Fläche von ca. 9,0 m<sup>2</sup> überbaut.</p> <p>Für eine abschließende Ermittlung der überbauten Flächen ist eine qualifizierte Vermessung notwendig. Bei all diesen Überbauungen handelt sich nach Einschätzung des Sachverständigen um geduldete Überbauungen nach § 912 ff BGB.</p>

<sup>1</sup> Beinhaltet Renovierung, Instandsetzung und Modernisierung

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 4

<sup>3</sup> EPH „Zur Mühle 2“



## 8.2 Verkehrswertschätzung

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Sachwert orientieren. Der **vorläufige Verkehrswert** wird auf **rd. 176.000,00 €** geschätzt.

**Zur Berücksichtigung von Unsicherheitsfaktoren aufgrund der Gegebenheiten einer Bewertung nach dem äußeren Eindruck wird ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag am vorläufigen Verkehrswert in Höhe von 10 % (Faktor 0,90) angebracht:  $176.000,00 \text{ €} \times 0,90 = 158.400,00 \text{ €}$ ; rd. 158.000,00 €**

**Der Verkehrswert (Marktwert i. S. § 194 BauGB)  
eines, mit zwei Einfamilienhäusern und einem Nebengebäude  
bebauten Grundstücks  
in 39590 Tangermünde/OT Milttern, Zur Mühle 2 und Dorfstraße 14,  
wird nach dem äußeren Eindruck  
zum Stichtag 04.06.2025  
geschätzt mit**

**rd. 158.000,00 €**

**(in Worten: Einhundertachtundfünfzigtausend Euro)**

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann. Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, vollkommen unparteiisch, ausgefertigt zu haben. Es liegt kein persönliches Interesse am Ergebnis dieser Wertermittlung vor.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und entsprechend dem angegebenen Zweck, als Grundlage für dieses Zwangsversteigerungsverfahren bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sachverständigen oder des Auftraggebers gestattet. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden.

Im Falle von wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen oder ähnlichen Problemen, bitte ich zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreite und Kosten bereits im Vorfeld Kontakt mit mir aufzunehmen. Ich garantiere, dass zu Recht beanstandete Passagen unverzüglich entfernt werden, ohne dass von Ihrer Seite die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Die Kostennote einer anwaltlichen Abmahnung ohne vorhergehende Kontaktaufnahme mit mir wird im Sinne der Schadensminderungspflicht als unbegründet zurückgewiesen und gegebenenfalls Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmungen erhoben.

Magdeburg, den 13. Juni 2025

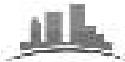
Heiko Wilke  
Sachverständiger für Immobilienbewertung  
Sprengnetter Akademie  
(Reg.-Nr. S 1011-68)



## 9 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts (nicht maßstäblich)
- Anlage 2: Örtliche Übersicht mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts (nicht maßstäblich)
- Anlage 3: Auszug aus der Liegenschaftskarte (nicht maßstäblich)
- Anlage 4: Vergrößerter Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte zur Darstellung der Überbauungen nach § 912 ff BGB.
- Anlage 5: Fotodokumentation

Von immobilienpool.de bereitgestellt.  
Weitergabe an Dritte ist untersagt!  
oder Verkauf durch



Anlage 1: Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts (nicht maßstäblich)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

Quelle: OpenStreetMap



Anlage 2: örtliche Übersicht mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts (nicht maßstäblich)

Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

**Quelle:** OpenStreetMap



Anlage 3: Auszug aus der Liegenschaftskarte (nicht maßstäblich)



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg  
Standort: Schumhorststr. 89, 39576 Hansestadt Stendal

Flurstück: 472  
Flur: 4  
Gemarkung: Miltens

Gemeinde: Tangermünde, Stadt  
Kreis: Stendal

**Auszug aus dem  
Geobasisinformationssystem**  
Integriertes Geobasisprodukt  
Darstellung 1:1000  
LK mit Orthophoto  
Erstellt am 02.05.2025  
Aktualität der Daten: 31.05.2025

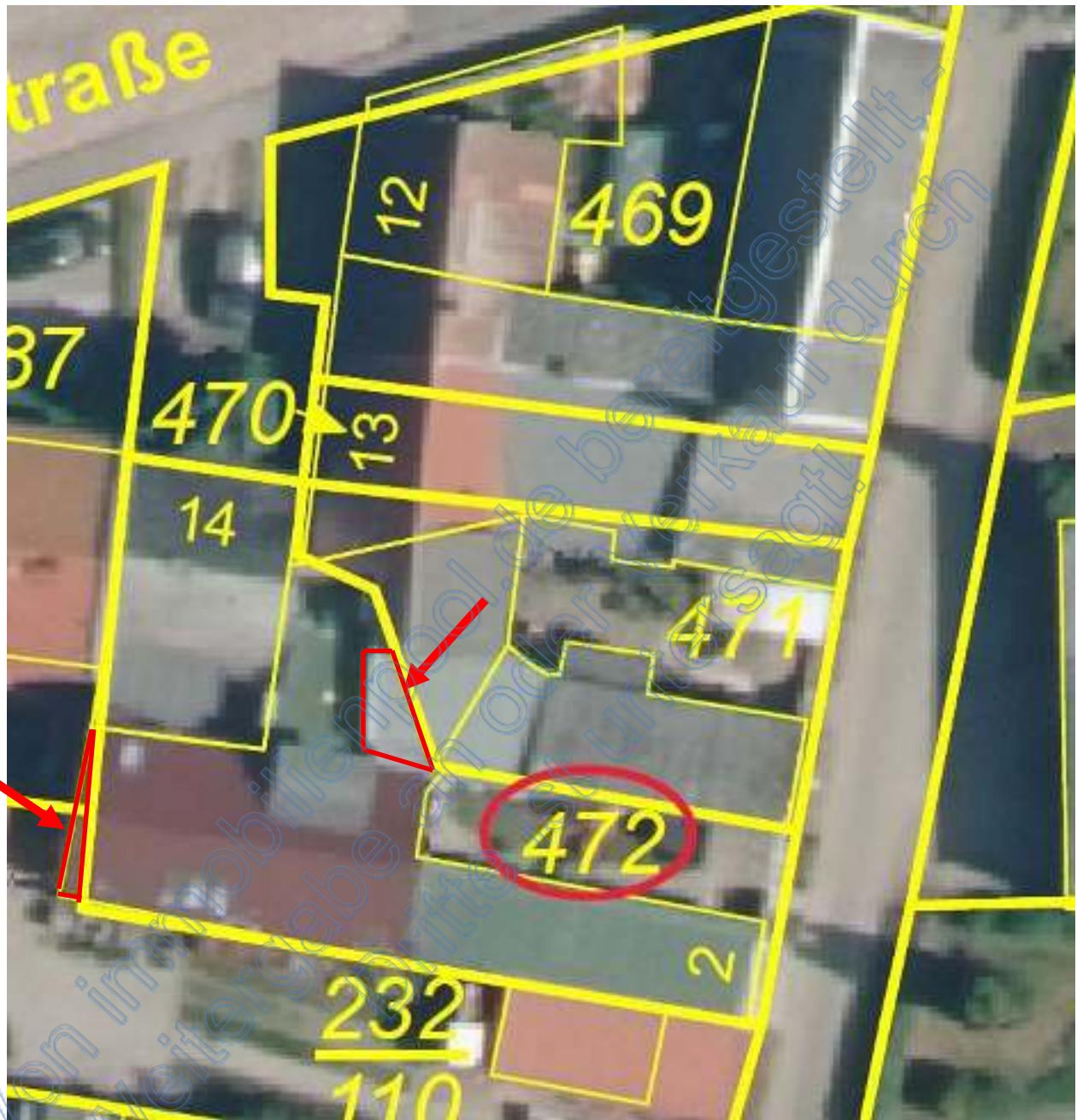


Quelle: © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



Anlage 4:

Vergrößerter Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte zur Darstellung der Überbauungen nach § 912 ff BGB.



Quelle: © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)



Anlage 5: Fotodokumentation



1



2

Straßenansicht „Zur Mühle 2“



3

Ansicht von Osten



4

Zoom – östlicher Giebel mit Hauseingang



5

Östlicher Giebel, links Abgasrohr der Heizung



6

Ansicht von Südost



7

8

Straße „Zur Mühle“ Nordrichtung

Straße „Zur Mühle“ Südrichtung

9

10

Kreuzung Dorfstraße und Zur Mühle

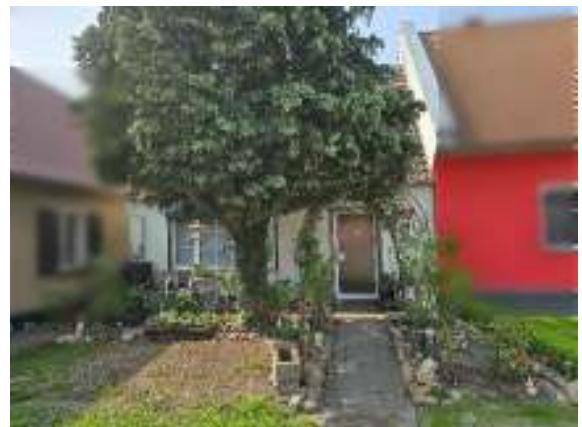
Blick in die Dorfstraße

11

12



Straßenansicht Dorfstraße 14



Vorderansicht Dorfstraße 14



Hauseingang Dorfstraße 14



Farbschäden an der Fassade



Feuchteschäden in der Fensterlaibung



Vorder- und Seitenansicht links



Schmaler Abstand zwischen Dorfstraße 14 und  
Dorfstraße 13



Schornsteinkopf Dorfstraße 14